

GESCHÄFTSBERICHT 2020



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

THEMENSEITEN

TRANSAKTIONSÜBERWACHUNG	24
DIE ROLLE DER FMA IM DISPOSITIV ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	32
ENFORCEMENT: DURCHSETZUNG DES AUFSICHTSRECHTS	42
E-SERVICE PORTAL: EFFIZIENZGEWINN FÜR FMA UND INTERMEDIÄRE	74
#FMAINSIGHTS	80
EINBLICK IN DEN FMA-KARRIERE-REISEBLOG	86
«ICH KANN THEORIE UND PRAXIS OPTIMAL VERBINDEN»	91

4 BRENNPUNKT

7 VORWORT

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

10 AUFSICHT UND ABWICKLUNG

50 REGULIERUNG

60 AUSSENBEZIEHUNGEN

68 UNTERNEHMEN

82 TEAM

JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG 2020

97 JAHRESBERICHT

98 BILANZ

99 ERFOLGSRECHNUNG

100 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

104 TESTAT DER FINANZKONTROLLE

Verstärkte Aufsicht

Am 1. Juli 2020 trat das revidierte [Treuhandergesetz](#) in Kraft. Der FMA sind neue Aufsichtsinstrumente und weitere Kompetenzen übertragen worden. Mit gesetzlichen Berufspflichten und einer verstärkten Aufsicht soll das Vertrauen in den Treuhandsektor gestärkt, Missbräuchen präventiv entgegengewirkt und die Reputation gesichert werden. Der Treuhandsektor nimmt für den Finanzplatz Liechtenstein eine wichtige Funktion in der Vermögenserhaltung und -strukturierung ein.

Treuhandsektor

Swiss-Arbeitgeber-Award für die FMA

Die FMA ist mit dem «[Swiss Arbeitgeber Award 2020](#)» ausgezeichnet worden. In der Kategorie mittelgrosse Unternehmen belegte die FMA den zweiten Rang. Die Jury: die Mitarbeitenden der FMA. Die Verleihung des Awards basiert nämlich auf einer Mitarbeiterbefragung, an der 92 Prozent der FMA-Mitarbeitenden teilnahmen. Das ausgezeichnete Resultat ist für die FMA ein Beleg, dass sie als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird.

Podestplatz

Corona-Pandemie fordert FMA doppelt

Die Covid-19-Pandemie prägte auch bei der FMA das Jahr 2020. Die Behörde war auf zwei Ebenen gefordert. Zum einen galt es, die [Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs](#) bei den Finanzinstituten sicherzustellen. Die FMA hat dazu verschiedene Massnahmen ergriffen. Zum anderen war die [FMA als Unternehmen](#) selbst betroffen. Die Covid-19-Pandemie stellte die digitale Reife auf die Probe. Dabei zahlten sich die Investitionen der vergangenen Jahre in die Digitalisierung besonders aus. Der Geschäftsbetrieb konnte jederzeit ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Covid-19

Blockchain und Co.

Am 1. Januar trat das [Gesetz über Token und VT-Dienstleister \(TVTg\)](#) in Kraft. Es überträgt der FMA die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über VT-Dienstleister. 2020 liessen sich zehn Unternehmen für 24 Dienstleistungen nach dem TVTg registrieren. Die FMA bearbeitete ausserdem 134 Anfragen aus dem Markt zum Thema neue Finanztechnologien. Viele davon betrafen Blockchains und andere, stark dezentralisierte Technologien.

10

Gezielt Fachkräfte erreichen

Die FMA nutzt die [Social-Media-Plattform](#) LinkedIn für die Positionierung im Arbeitsmarkt. In der Videoserie «Drei Botschaften – Drei Gesichter» erzählen Mitarbeitende von ihrem Arbeitsalltag. Die 2370 Follower sorgen für eine weite Verbreitung der Videos. Neben LinkedIn nutzt die FMA auch die sozialen Medien Twitter, kununu, Instagram und Xing und gewährt so einen Einblick in ihre vielfältige Arbeitswelt.

2370 Follower

Durchstarten mit der FMA

Die FMA misst der [Aus- und Weiterbildung](#) ihrer Mitarbeitenden hohes Gewicht bei. Auch für Studenten und Studienabgänger bietet die FMA spannende Praktika an. Anina arbeitet neben ihrem Master-Studium in Strategischer Kommunikation und Management an der Universität Zürich als Praktikantin bei der FMA und erzählt von ihren Erfahrungen.

*Breite Möglichkeiten
für Studierende*



Der Liechtensteiner Finanzsektor befindet sich in einem guten und stabilen Zustand. Die Situation ist aktuell jedoch von besonderen Herausforderungen geprägt. Nicht nur das anhaltende Tiefzinsumfeld, sondern auch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie fordern Institute und FMA. Als kleine und offene Volkswirtschaft ist Liechtenstein stark vom internationalen Handel und von der externen Nachfrage abhängig. Durch ihre hohe Solvenz- und Liquiditätsquote sind die liechtensteinischen Finanzinstitute aber gut gerüstet, um die Krise unbeschadet zu überstehen. Solvente Institute können der Realwirtschaft zudem als Geldgeber zur Verfügung stehen und damit einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie leisten.

Auch die FMA wurde durch die Covid-19-Pandemie auf mehreren Ebenen gefordert. Die Gewährleistung der Finanzmarktstabilität ist im Mandat der FMA gesetzlich verankert. Deshalb hat die FMA zur laufenden Beurteilung der Risikosituation zusätzliche Meldepflichten eingeführt und damit sichergestellt, dass die FMA im Falle von negativen Zweitrundeneffekten schnell und zielgerichtet reagieren kann. Gleichzeitig wurden zur Entlastung der Finanzintermediäre in Abstimmung mit den Europäischen Aufsichtsbehörden aber auch verschiedene Erleichterungen vorgenommen, beispielsweise bei Vor-Ort-Kontrollen oder bestimmten Meldepflichten. Und schliesslich stellte die Pandemie die digitale Reife der FMA auf die Probe. Die Investitionen in die IT-Infrastruktur und Digitalisierung in den vergangenen Jahren zahlten sich aus. Der Geschäftsbetrieb konnte dank Homeoffice und digitalisierter Aufsichts- und Geschäftsprozesse jederzeit ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Das revidierte Treuhändergesetz überträgt der FMA neue wirksame Aufsichtsinstrumente und Kompetenzen und schafft eine laufende Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Ziel der Revision ist die Sicherung der Qualität im Treuhandsektor sowie die Stärkung des Kundenschutzes und des Vertrauens in die Branche. Durch die gesetzlichen Berufspflichten und die laufende Aufsicht kann Missbräuchen präventiv entgegengewirkt werden. Das ist ein wichtiger Schritt für die Reputation und die internationale Anerkennung des Finanzplatzes.

FinTechs stehen neu unter einer anlassbezogenen Aufsicht der FMA. Das Gesetz über vertrauenswürdige Technologien und VT-Dienstleister, das per 1. Januar in Kraft trat, führt ausserdem eine Registrierungspflicht ein. Durch das Gesetz wurde sowohl für FinTechs als auch für deren Kunden Rechtssicherheit geschaffen.



Prof. Dr. Roland Müller
Präsident des Aufsichtsrats



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Gneis Findling
Eschnerberg



TÄTIGKEITS-
BERICHT
2020

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

AUFSICHT

Finanzsektor trotz Turbulenzen stabil

Verstärkte Aufsicht über den Treuhandsektor

Gesetz über Token und VT-Dienstleister in Kraft getreten

Covid-19-Pandemie fordert Markt und FMA

Information der Öffentlichkeit und Veröffentlichung von Verfügungen

Aufsichtstätigkeit:	<i>Makroprudenzielle Aufsicht Bewilligungen, Billigungen und Registrierungen Laufende Aufsicht</i>	<i>Sorgfaltspflichtaufsicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei Internationale Amtshilfe Enforcement</i>
---------------------	--	---

ABWICKLUNG

Tätigkeit der Abwicklungsbehörde

Ausblick

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

Die Covid-19-Pandemie hat den Finanzplatz ab dem Frühjahr vor grosse Herausforderungen gestellt. Die FMA hat umgehend Massnahmen ergriffen, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bei den Finanzinstituten sicherzustellen. Am 1. Juli ist das revidierte Treuhändergesetz in Kraft getreten. Mit der Gesetzesrevision wurde eine laufende Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften geschaffen. Im Rahmen der Aufsichtsprüfung werden die fortlaufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der gesetzlichen Berufspflichten sowie die finanzielle Solidität überwacht. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über vertrauenswürdige Technologien und VT-Dienstleister per 1. Januar wurde eine Registrierungspflicht und eine anlassbezogene Aufsicht für FinTechs eingeführt.

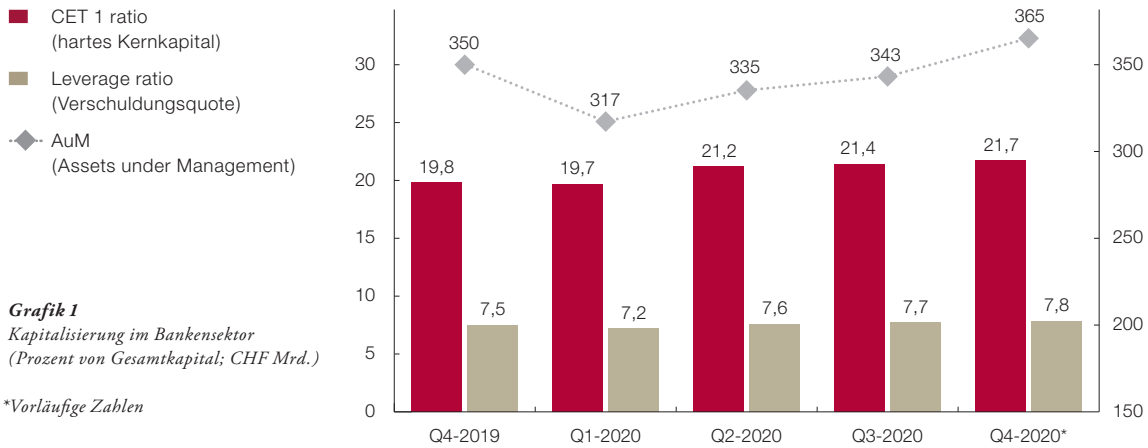
Finanzsektor trotz Turbulenzen stabil

Das Jahr 2020 war auf globaler Ebene vom stärksten wirtschaftlichen Einbruch der Nachkriegszeit geprägt. Der Rückgang der globalen Wirtschaftsleistung war aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen deutlich stärker als während der globalen Finanzkrise vor etwas mehr als zehn Jahren, auch der Welthandel ist massiv eingebrochen. Liechtenstein ist als kleine und offene Volkswirtschaft stark vom Rückgang der externen Nachfrage betroffen.

Im Gegensatz zur globalen Finanzkrise, als das BIP Liechtensteins deutlich stärker schrumpfte als in anderen (grösseren) Volkswirtschaften, fiel der Rückgang der Wirtschaftsleistung in der aktuellen Rezession vergleichsweise gering aus. Die liechtensteinische Volkswirtschaft zeigte sich einmal mehr sehr widerstandsfähig, insbesondere am Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote stieg trotz der Pandemie im Jahresverlauf kaum an und betrug im Dezember niedrige 1,8%. Dazu beigetragen hat auch, dass Regierung und Landtag bereits im März ein umfassendes

Fiskalpaket auf den Weg brachten, um die Folgen der globalen Rezession abzuschwächen und den Arbeitsmarkt während des Lockdowns zu schützen.

Der Liechtensteiner Finanzsektor befindet sich trotz der globalen Herausforderungen weiterhin in einem stabilen Zustand. Die systemischen Risiken werden als relativ begrenzt beurteilt. Der liechtensteinische Bankensektor konnte im ersten Halbjahr seine Profitabilität sogar steigern, wobei auch die Kapitalisierung entgegen dem internationalen Trend zunahm. Zudem sind der Banken- und Versicherungssektor in Liechtenstein aufgrund der vorherrschenden Geschäftsmodelle weniger stark vom Niedrigzinsumfeld betroffen, weil einerseits das klassische Kreditgeschäft und damit die Zinsmarge eine weniger dominante Rolle bei den Gesamterträgen spielt, und andererseits bei den Lebensversicherungen garantierte Produkte unüblich sind, wodurch das Risiko der Veranlagung hauptsächlich beim Versicherungsnehmer liegt. Für Vorsorgeeinrichtungen wird es im Kontext des globalen Finanzmarktumfelds jedoch zunehmend schwieriger, hohe Erträge bzw. Renditen zu erzielen. Sie sind daher – wie ihre Pendanten in anderen Ländern – stärker vom anhaltenden Niedrigzinsumfeld betroffen.



Die Herausforderungen für die Finanzintermediäre bleiben im aktuellen Finanzmarktumfeld weiterhin hoch. Auf globaler Ebene haben sich die Finanzmärkte zunehmend von den realwirtschaftlichen Entwicklungen entkoppelt. Die Risikoprämien an den Kredit-, Interbank- und Anleihenmärkten sind seit den Finanzmarkturbulenzen im März wieder auf das Niveau von vor der Krise oder sogar noch tiefer gefallen. An den Aktienmärkten jagte gegen Jahresende ein Rekord den anderen.

Diese Entwicklungen sind vor dem Hintergrund des tiefen konjunkturellen Einbruchs, der erwarteten Insolvenzwelle nach dem Auslaufen der fiskalischen Massnahmen und der erwarteten schleppenden Erholung durchaus überraschend und implizieren hohe Risiken von Kurskorrekturen. Während Liechtensteins Finanzsektor weniger stark von den negativen Auswirkungen der Pandemie betroffen sein wird, als dies in anderen Ländern der Fall ist, beobachtet die FMA laufend die relevanten Indikatoren im Finanzsektor, um mögliche Zweitrundeneffekte frühzeitig zu erkennen und – falls notwendig – entsprechend reagieren zu können.

Verstärkte Aufsicht über den Treuhandsektor

Am 1. Juli 2020 ist das revidierte Treuhändergesetz (TrHG) in Kraft getreten. Mit der Gesetzesrevision soll die Qualität im Treuhandsektor gesichert, der Kundenschutz und das Vertrauen in die Branche sowie die internationale Anerkennung gestärkt und Missbräuchen präventiv entgegengewirkt werden. Diese Ziele sollen mit gesetzlichen Berufspflichten und einer verstärkten Aufsicht erreicht werden. Das revidierte TrHG überträgt der FMA neue wirksame Aufsichtsinstrumente und Kompetenzen und schafft eine laufende Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften.

Zentrale Neuerung ist die Einführung gesetzlicher Berufspflichten der Treuhänder in den Bereichen Governance, Interne Kontrolle, Risikomanagement, Finanzielle Solidität, Interessenkonflikte, Rechnungslegung und Berichterstattung. Treuhandgesellschaften und Treuhänder hatten bis 1. Januar 2021 zudem eine externe Revisionsstelle zu bestellen, die im

Rahmen der künftig vorgesehenen Aufsichtsprüfung einen Prüfbericht erstellt. Eine erstmalige Aufsichtsprüfung erfolgt im Jahr 2022 für das Geschäftsjahr 2021. Die neue aufsichtsrechtliche Prüfung wurde im Berichtsjahr gemeinsam mit Vertretern der Treuhandkammer und der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung ausgearbeitet.

MASSGESCHNEIDERTE VERMÖGENSLÖSUNGEN

Ende 2020 verfügten in Liechtenstein 147 Treuhänder und 245 Treuhandgesellschaften über eine Bewilligung. Dem liechtensteinischen Treuhandsektor kommt beim Angebot von grenzüberschreitenden Vermögenslösungen eine wichtige Funktion zu. Die liechtensteinischen Treuhänder nehmen für ihre Kunden die Rolle des Beraters in verschiedenen Bereichen der Vermögenserhaltung und -strukturierung ein und sind auch Vertrauenspersonen.

Im Rahmen der neuen Aufsichtsprüfung werden die fortlaufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der gesetzlichen Berufspflichten sowie die finanzielle Solidität überwacht. Der Prüfbericht der externen Revisionsstelle wird seitens der FMA analysiert, um möglichst frühzeitig allfälligen Fehlentwicklungen begegnen zu können.

Die in der Vorlage ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur Einreichung der geprüften Jahresrechnung an die FMA wurde vom Landtag nicht befürwortet. Bei der Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treuhandgesellschaften bzw. der Treuhänder wird dem Prüfbericht und der Beurteilung der externen Revisionsstelle somit eine noch wichtigere Rolle zukommen.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Aufsicht wurden die Sanktionsbestimmungen erweitert. Im Bereich des Disziplinarrechts ist der Geltungsbereich auf die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung von Treuhandgesellschaften erweitert worden. Zudem sind auch klarere Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden geschaffen worden.

Gesetz über Token und VT-Dienstleister in Kraft getreten

Per 1. Januar trat das Gesetz über Token und VT-Dienstleister (TVTG) in Kraft. Das Gesetz definiert die rechtlichen Anforderungen für das Erbringen von Dienstleistungen auf VT-Systemen. VT-Systeme sind auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme, die eine Vielzahl von wirtschaftlichen Dienstleistungen ermöglichen. Das bekannteste Beispiel ist die Blockchain.

Das TVTG überträgt der FMA die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über zehn Kategorien von Dienstleistern, die ihre Dienstleistung auf VT-Systemen erbringen. Mit dem Erlass werden zudem die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) umgesetzt, die eine Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für ebensolche Dienstleistungen vorsehen. Registrierung und anlassbezogene Aufsicht sind in der Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung angesiedelt.

Das TVTG zählt nicht zum liechtensteinischen Finanzmarktrecht. VT-Dienstleister sind daher nicht als Finanzintermediäre einzustufen (sofern sie nicht

weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten erbringen) und unterstehen – mit Ausnahme der sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben, welche auch für sorgfaltspflichtige VT-Dienstleister gelten – nicht den europäischen Regelungen hinsichtlich Bewilligung bzw. Registrierung und Aufsicht. Im Gegensatz zu klassischen Finanzintermediären besteht für VT-Dienstleister keine laufende Aufsicht durch die FMA. Sie werden nicht jährlich durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer oder die FMA geprüft. Die FMA wird nur aufgrund des im TVTG vorgesehenen, anlassbezogenen Meldewesens oder aufgrund eines Dritthinweises aufsichtsrechtlich tätig. Das durch die Aufsicht gewährleistete Schutzniveau der Kunden unterscheidet sich somit von demjenigen eines bewilligten Finanzintermediärs.

Per 1. Januar hat die FMA Antragsformulare und Wegleitungen für VT-Dienstleister sowie umfangreiche weitergehende Informationen auf ihrer Website publiziert. Für die Registrierung hat die FMA ein Onlineformular zur Verfügung gestellt. Die FMA führt gemäss den Vorgaben der einzelnen Spezialgesetze Datenbanken und Listen über die in ihren Tätigkeitsbereich fallenden inländischen und vom Ausland in Liechtenstein tätigen Finanzintermediäre. Die Dienstleister mit Registrierung nach TVTG werden in einem separaten Register auf der Website der FMA geführt. Für bereits tätige Dienstleister sieht das TVTG eine Übergangsfrist für die Registrierung per Ende 2020 vor. Bis zu diesem Datum hatten sich zehn Dienstleister bei der FMA registriert. Sämtliche Unternehmen sind im FMA-Register der VT-Dienstleister unter fmaregister.fma.li.li aufgeführt.

Mit dem TVTG wird Rechtssicherheit für Anbieter und Kunden geschaffen. Darüber hinaus wird der Kundenschutz verbessert und offene Fragen in der Anwendung der geltenden Gesetze – insbesondere im Bereich der Sorgfaltspflichten – geklärt, um die

Einhaltung der internationalen Standards und eine umfassende und wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei zu gewährleisten. Voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 tritt eine Änderung des TVTG in Kraft. Durch die Änderung wird die Rolle des registrierungspflichtigen VT-Agenten geschaffen. Dieser vertritt in Liechtenstein VT-Dienstleistungen ausländischer Unternehmen. Der Agent unterliegt dabei stark reduzierten Registrierungsvoraussetzungen.

VT-DIENSTLEISTER

Zu den VT-Dienstleistern nach TVTG zählen beispielsweise Token-Emittenten, Token-Erzeuger, physische Validatoren oder VT-Wechseldienstleister.

- Token-Emittenten: Personen, die berufsmässig Token im Namen von Dritten öffentlich anbieten. Hierunter fallen bspw. Handelsplätze, die für ihre Kunden ICOs durchführen.*
 - Token-Erzeuger: Personen, die Token im Auftrag von Dritten originär erzeugen.*
 - Physische Validatoren: Personen, welche die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten an Sachen im Sinne des Sachenrechtes auf VT-Systemen gewährleisten.*
 - VT-Wechseldienstleister: Personen, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Token und umgekehrt sowie Token gegen Token wechseln. Hierunter fallen typischerweise Bankomaten, an welchen man Kryptowährungen wechseln kann.*
-

Covid-19-Pandemie fordert Markt und FMA

Die Covid-19-Pandemie hat den Finanzplatz und die FMA ab dem Frühjahr vor grosse Herausforderungen gestellt. Zum einen galt es, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bei den Finanzinstituten in der erschwerten Situation sicherzustellen. Andererseits war der Finanzmarkt auch von starken wirtschaftlichen Turbulenzen betroffen.

Der europäische Regulator reagierte umgehend und erliess Empfehlungen und Massnahmen, um die Institute bei der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu unterstützen. Die FMA hat die Empfehlungen und Massnahmen der Europäischen Aufsichtsbehörden befürwortet und die Intermediäre angehalten, den Geschäftsbetrieb im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften sowie den Vorgaben der Gesundheitsbehörden aufrechtzuerhalten. Auf ihrer Website hat die FMA die Intermediäre laufend über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert. Zu den getroffenen Massnahmen zählten beispielsweise eine Verlängerung der Meldefrist im Meldewesen, die Herausgabe einer Empfehlung hinsichtlich der Dividenden- und Vergütungspolitik und die Senkung der Meldeschwelle bei Netto-Leerverkaufspositionen.

Ausserdem hat die FMA Massnahmen zur Entlastung der Finanzmarktteilnehmer eingeführt. So wurden beispielsweise nicht dringliche Vor-Ort-Kontrollen, Managementgespräche sowie generelle Konsultationen und Umfragen verschoben, sofern sie nicht unmittelbar dem Schutz der Marktintegrität oder der Stabilität des Finanzplatzes dienen. Arbeits- und Projektgruppen aus Vertretern der FMA und des

Marktes mit nicht dringlichen Aufträgen wurden ausgesetzt, um die Ressourcen der Finanzintermediäre zu schonen.

Um eine wirksame Aufsicht jederzeit zu gewährleisten, wurden jedoch auch zusätzliche Meldepflichten eingeführt. So wurde beispielsweise die Meldeschwelle für Netto-Leerverkaufspositionen in allen Aktien, die an einem regulierten Markt zugelassen sind, zeitweise auf 0,1% des ausgegebenen Aktienkapitals gesenkt. Damit stellte die FMA sicher, dass sie im Falle von negativen Zweitrundeneffekten schnell und zielgerichtet reagieren und den gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung der Finanzmarktstabilität erfüllen konnte.

Neben der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs stellte auch die wirtschaftliche Lage den Finanzplatz vor eine Herausforderung. Der liechtensteinische Finanzsektor zeigte sich insgesamt sehr stabil. Auch aufgrund der im Nachgang der Finanzkrise eingeführten Vorschriften und Regulierungen sind die Finanzintermediäre gut für Krisen gerüstet. Der europäische Regulator hat darüber hinaus die Finanzinstitute angehalten, ihren regulatorischen Spielraum auszunutzen und die Realwirtschaft mit Krediten zu versorgen, um so eine Kreditklemme zu verhindern. Die aktuelle Situation stellt die FMA vor die Herausforderung, ihren gesetzlichen Auftrag im Rahmen der regulatorischen Vorgaben flexibel und zugunsten des wirtschaftlichen Gesamtbilds auszuüben.

Information der Öffentlichkeit und Veröffentlichung von Verfügungen

Per 1. Januar ist im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) eine Bestimmung zur Information der Öffentlichkeit in Kraft getreten. Mit der neuen Bestimmung soll der FMA bei Vorliegen eines besonderen aufsichtsrechtlichen Bedürfnisses die Möglichkeit eingeräumt werden, die Öffentlichkeit angemessen über aufsichtsrechtliche Verfahren zu informieren. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass die FMA nicht über einzelne Verfahren informiert. Die Information der Öffentlichkeit kann zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes erforderlich sein. Ebenso dient diese Bestimmung der Rechtssicherheit und den Zielen der Finanzmarktaufsicht, insbesondere dem Schutz der Kunden und der Vermeidung von Missbräuchen. Die FMA trägt bei ihrer gesamten Informationstätigkeit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung. Besondere Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit in den Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

Ebenfalls per 1. Januar ist im FMAG auch eine neue Bestimmung zur Veröffentlichung von Sanktionsverfügungen in Kraft gesetzt worden. Liegt eine schwerwiegende Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FMA Verfügungen nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von personenbezogenen Daten in geeigneter Form veröffentlichen. Mit der Bestimmung soll für alle Anwendungsfälle eine Mindestgrundlage für die Veröffentlichung von Sanktionen geschaffen werden, ohne dabei bestehende spezialgesetzliche Bestimmungen zu tangieren. Einzelne Spezialgesetze nach Art. 5 FMAG enthalten zwar bereits vereinzelt ähnliche Bestimmungen, diese sind aber

nicht in allen Gesetzen vorgesehen und teils unterschiedlich ausgestaltet. Die Veröffentlichung von Sanktionen ist ein Aufsichtsinstrument und hat Sanktionscharakter. Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Beispiele eines aufsichtsrechtlichen Bedürfnisses zur Information der Öffentlichkeit: Unlauteres Verhalten eines Finanzintermediärs oder Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung (Veröffentlichung einer Warnung zum Schutz von Kunden); Berichtigung von falschen oder irreführenden Informationen zu laufenden Verfahren oder Untersuchungen; Veröffentlichung von Informationen zu Verfahren in der Geldwäschereiprävention zum Erhalt des internationalen Vertrauens in eine funktionierende Regulierung und Aufsicht und zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtenstein.

Die Veröffentlichung der relevanten rechtskräftigen Sanktionen erfolgt in anonymisierter oder in namentlicher Form auf der [Website der FMA](#). Sanktionen der FMA werden zeitnah nach Eintritt der Rechtskraft publiziert. Die von der FMA erhobenen Bussen fließen in den Staatshaushalt bzw. an die Landeskasse.

Mindestens einmal jährlich hat die FMA zudem die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis zu informieren. Dazu dient die Publikation [«FMA-Praxis»](#). Sie gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA, über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sowie über Urteile des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) und des Staatsgerichtshofes (StGH) in Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht.

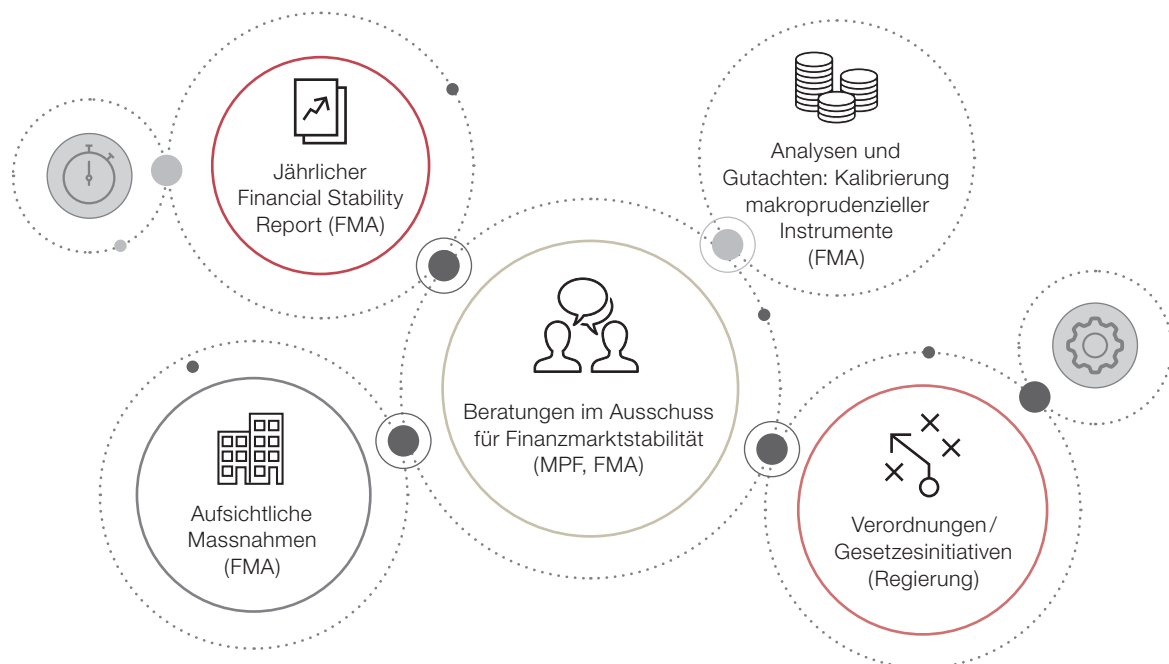
Makroprudenzielle Aufsicht

Um die Finanzstabilität nachhaltig sicherzustellen, ist neben der mikroprudenziellen Aufsicht auch eine makroprudenzielle Perspektive sehr wichtig. Die makroprudenzielle Aufsicht zielt darauf ab, der Anhäufung systemischer Risiken entgegenzuwirken und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken. Da die Fiskalpolitik in Liechtenstein aufgrund des kleinen Multiplikators kaum antizyklisch wirkt und auch die Geldpolitik nicht autonom gesteuert wird, kommt der makroprudenziellen Politik in Liechtenstein eine besonders wichtige Rolle zu.

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) setzt sich aus Vertretern der FMA und des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen zusammen und

ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Aufsicht und Politik in Liechtenstein. Die Beratungen im Ausschuss, die mindestens vier Mal pro Jahr stattfinden, stützen sich dabei auf die Finanzstabilitätsanalysen und Gutachten der FMA. Auf Basis dieser Analysen und der Diskussionen im Ausschuss kann der AFMS entsprechende makroprudenzielle Massnahmen, Empfehlungen und Warnungen vorschlagen und veröffentlichen, um damit aufsichtliche Massnahmen durch die FMA oder Änderungen an Verordnungen oder Gesetzen durch die Regierung zu initiieren.

Der AFMS beschäftigt sich u.a. mit verschiedenen strukturellen und zyklischen systemischen Risiken im liechtensteinischen Finanzsektor, mit einer vertieften Analyse der systemischen Risiken im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung der privaten



Grafik 2
System zur Gewährleistung der Finanzmarktstabilität

Haushalte sowie mit der Umsetzung einer Reihe von Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB). Der AFMS veröffentlichte 2020 vier Empfehlungen. Neben der regelmässigen Kalibrierung der verschiedenen makroprudenziellen Instrumente spielte im Berichtsjahr insbesondere auch die Umsetzung der europäischen Empfehlungen im Kontext der Covid-19-Pandemie eine wichtige Rolle. Wie beabsichtigt hat die Schaffung des AFMS die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Regierung in Fragen der Finanzstabilität weiter gestärkt und dazu beigetragen, dass die Identifizierung und Eindämmung systemischer Risiken zunehmend in den Vordergrund gerückt sind.

Im November wurde der dritte Financial Stability Report veröffentlicht, der die Grundlage für die Risikoidentifikation in der makroprudenziellen Aufsicht schafft. Mit dem umfassenden Bericht kann nicht nur das Verständnis für den Finanzplatz gestärkt, sondern auch die Stabilität des Finanzsektors in Liechtenstein anhand von verschiedenen Daten, Statistiken und Analysen betont werden. Daneben wurden quartalsmässige Berichte zur internationalen Konjunktur- und Finanzmarktentwicklung veröffentlicht. Dabei wurde auf unterschiedliche systemische Risiken hingewiesen wie z.B. die Auswirkungen der globalen Pandemie oder der damit verbundenen Finanzmarkturbulenzen auf die Finanzintermediäre in Liechtenstein. Die makroprudenzielle Aufsicht war in diesem Zusammenhang auch in die Managementgespräche mit den systemrelevanten Banken eingebunden.

Dritter Bericht zur Finanzmarktstabilität.

Bewilligungen, Billigungen und Registrierungen

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen erfordert eine Bewilligung der FMA. Durch die Bewilligungspflicht werden Eintrittshürden in den Markt geschaffen. Sie dienen dazu, im Sinne des Kundenschutzes eine hohe Qualität der Marktteilnehmer und seriöse Geschäfte sicherzustellen. Die Bewilligung ist damit ein Qualitätsmerkmal und ein präventives Kontrollinstrument der Finanzmarktaufsicht. Die FMA erteilt Bewilligungen, prüft und genehmigt Abänderungen, überwacht die laufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und entzieht nötigenfalls Bewilligungen.

Die digitale Transformation des Finanzsektors hat zur Folge, dass sich die Bewilligungstätigkeit immer stärker auf Geschäftsmodelle konzentriert, die auf neuen Finanztechnologien beruhen. Für die FMA besteht die Herausforderung darin, diese oftmals komplexen, stark technologielaastigen Geschäftsmodelle zu verstehen und Risiken zu erkennen. Besonderes Interesse bestand an Bewilligungen als E-Geld-Institut, Wertpapierfirma, Zahlungsinstitut, an multilateralen Handelssystemen (MTFs) und an organisierten Handelssystemen (OTFs). Ende 2020 waren mehrere Vorgesuche und Bewilligungsgesuche in Prüfung.

Das Regulierungslabor der FMA ist Ansprechpartnerin für neue Finanztechnologien. Es verzeichnete im Berichtsjahr gesamthaft 134 Anfragen (Vorjahr: 181) aus dem Markt. Bestandteil der Prüfung ist jeweils die Frage, ob die beabsichtigte Tätigkeit bzw. das Geschäftsmodell eine Bewilligung der FMA



erfordert. Zahlreiche Anfragen betrafen Blockchain-Projekte im Bereich der Nachhaltigkeit, so bspw. die Tokenisierung von Zertifikaten für die Stromproduktion aus nachhaltigen Quellen. Ein weiterer Themenkomplex betraf Projekte, die fast gänzlich dezentralisiert ausgestaltet sind und eine aufsichtsrechtliche Beurteilung dementsprechend schwierig machen – insbesondere, weil bislang keine Rechtsprechung zum Umgang mit solchen Geschäftsmodellen existiert und deshalb Grundsatzentscheidungen gefällt werden müssen. Um ein sogenanntes Forum Shopping – also die Ausnutzung pluralistisch ausgestalteter Rechtsräume – zu vermeiden, gilt es, auch die Praxis anderer europäischer Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.

Im Fondsbereich wurden zahlreiche neue Fonds gegründet. Die Nachfrage nach Alternativen Investmentfonds (AIF) war grösser als nach Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Hinsichtlich der potenziellen Assets der Fonds besteht nach wie vor eine verstärkte Nachfrage nach komplexen Assets, obgleich auch klassische Wertpapiere im Fokus der neuen Fonds stehen.

*TVTG schafft
Rechtssicherheit.*

Billigung von Wertpapierprospekten

Die FMA ist zuständig für die Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Die Wertpapierprospekte werden von der FMA auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft. Mit Wertpapierprospekten sollen die Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten beseitigt werden. Die Zahl der gebilligten Prospekte belief sich auf 38 (Vorjahr: 32). Die Nachfrage nach Prospektbilligungen ist nach wie vor hoch. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich um gewöhnliche Anleihenemissionen. Fintech-basierte Emissionen bilden die Ausnahme.

Registrierungen nach TVTG

Per 1. Januar trat das Gesetz über Token und VT-Dienstleister (TVTG) in Kraft. Es überträgt der FMA die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über VT-Dienstleister. Im ersten Quartal liess sich eine bereits tätige Bank als erstes Unternehmen für fünf Dienstleistungen nach dem neuen Gesetz registrieren. Per Ende 2020 liessen sich zehn Unternehmen für 24 Dienstleistungen nach TVTG registrieren. Zahlreiche dieser Unternehmen sind unter Auflagen bewilligt und müssen bis Ende März 2021 einen Nachweis über die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erbringen. Sieben Unternehmen haben ihre bereits eingereichten Anträge für insgesamt neun Dienstleistungen zurückgezogen. Der Rückzug beruhte meist darauf, dass eine Rolle beantragt wurde, die faktisch nicht ausgeübt wurde.

Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA	2019	2020	Erteilte Bewilligungen 2020	Marktaustritte 2020
Bereich Banken				
Banken	14	13	0	1
Wertpapierfirmen	0	1	1*	0
Zahlungsinstitute	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	0	0
E-Geld-Institute	5	4	0	1
Revisionsstellen	5	5	0	0
Bereich Wertpapiere und Märkte				
Vermögensverwaltungsgesellschaften	106	102	3	7
<i>IUG</i>				
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	3	3	0	0
Inländische Anlagefonds	27	24	0	3
Revisionsstellen	8	8	0	0
<i>UCITSG</i>				
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	12	11	0	1
OGAW	224	217	11	18
Revisionsgesellschaften	11	10	0	1
<i>AIFMG</i>				
Grosser AIFM	15	16	1	0
Kleiner AIFM	0	0	0	0
Administrator	0	0	0	0
Risikomanager	1	1	0	0
Vertriebsträger	1	2	1	0
AIF	265	281	47	31
Revisionsgesellschaften	10	9	0	1

Tabella 1a
Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA

* Bewilligung wurde unter Auflagen und aufschiebenden Bedingungen erteilt

Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA	2019	2020	Erteilte Bewilligungen 2020	Marktaustritte 2020
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen				
Versicherungsunternehmen	37	36	0	1
Revisionsstellen nach VersAG	10	7	0	3
Versicherungsvermittler	54	56	4	2
Vorsorgeeinrichtungen	17	17	0	0
Revisionsstellen nach BPVG	13	12	0	1
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	17	19	2	0
Pensionsfonds	4	3	0	1
Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre				
Treuhänder	151	147	4	8
Treuhandgesellschaften	245	245	14	14
Wirtschaftsprüfer	43	41	1	3
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer	5	5	0	0
Revisionsgesellschaften	28	28	0	0
Patentanwälte	5	5	0	0
Patentanwaltsgesellschaften	3	4	1	0
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz	216	215	12	13
Spielbanken	4	5	–**	–**

Tabelle 1b
Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA

** Bewilligungen durch Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	2019	2020
Bereich Banken		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	263	269
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	2172	2188
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	376	407
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geld-Instituten	222	248
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-geregelten Märkten	16	16
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	0	0
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Versicherungen	419	438
Niederlassungen schweizerischer Versicherungen	17	17
Niederlassungen von EWR-Versicherungen	2	2
Bereich Wertpapiere und Märkte		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	441	559
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Verwaltungsgesellschaften	77	82
Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	12	13
Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre		
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr	38	38
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	18	18
Patentanwälte im freien Dienstleistungsverkehr	2	2
Patentanwaltsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	1	1

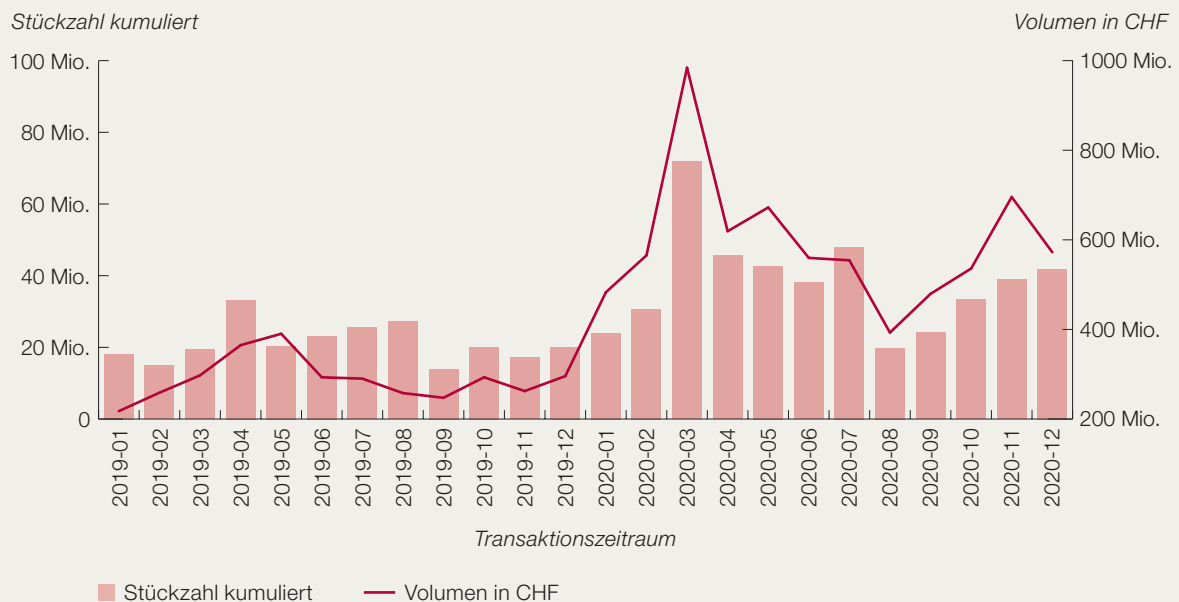
Tabelle 2
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

Kategorie	Anzahl Änderungen	Hauptsächliche Änderungen
Banken	60	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Änderung qualifizierte Beteiligung
E-Geld-Institute	10	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung
Revisionsstellen nach Bankengesetz/ E-Geld-Gesetz/Zahlungsdienstegesetz	1	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung als leitender Revisor nach BankG
Vermögensverwaltungsgesellschaften	88	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Änderung qualifizierte Beteiligung - Änderung Delegationen
Tätige Verwaltungsgesellschaften mit Zulassungen nach IUG, UCITSG, AIFMG	17	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Änderung qualifizierte Beteiligung - Änderung Musterdokumente
IU für eine Interessengemeinschaft	1	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Verwaltungsrat
OGAW	107	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Anteilsklassen - Neue Teilfonds - Namensänderung - Wechsel Asset Manager - Wechsel Revisionsgesellschaft - Änderung Anlagepolitik - Verschmelzungen - Rücknahme Delegation
AIF	154	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Anteilsklassen - Neue Teilfonds - Namensänderung - Wechsel Asset Manager - Wechsel Revisionsgesellschaft - Wechsel Verwahrstelle - Wechsel AIFM - Änderung Anlagepolitik - Rücknahme Delegation
Versicherungsunternehmen	166	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Funktionsausgliederungen - Änderung Schlüsselfunktionen - Änderung qualifizierte Beteiligungen - Änderung Revisionsstelle - Bestandsübertragungen
Patentanwälte	3	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung von ruhender Bewilligung - Verlängerung von Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr
Patentanwaltsgesellschaften	1	<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung von Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr
Treuhandgesellschaften	75	<ul style="list-style-type: none"> - Umfirmierung - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Versicherungswechsel - Änderung qualifizierte Beteiligung - Tatsächlich leitende Person
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz	3	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhendlegung - Aktivierung von ruhender Bewilligung
Revisionsgesellschaften nach WPRG	3	<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel des Geschäftsführers

Tabelle 3
Bewilligungsänderungen

Transaktionsüberwachung

*Rund **10 000 000** Transaktionsmeldungen von Geschäften mit Finanzinstrumenten hat die FMA im Jahr 2020 verarbeitet und analysiert. Spezielle IT-Applikationen sorgen dafür, dass dies weitgehend automatisiert abläuft und sich die Spezialisten auf die Abklärung von Verdachtsfällen zur Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation konzentrieren können.*



Eigene Berechnung: An die FMA gemeldete Transaktionen im Equity-Bereich. Käufe und Verkäufe kumuliert dargestellt nach Stückzahl und Volumen in Schweizer Franken.

Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten (z.B. Aktien oder Optionen) tätigen, müssen der zuständigen Behörde alle Transaktionen detailliert melden. Diese neue Pflicht wurde in Europa mit der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) eingeführt. Damit sollen u.a. Insiderhandel oder Marktmanipulation bekämpft und der Anlegerschutz gestärkt werden.

Die bei der FMA eingelangten Transaktionsdaten werden anhand verschiedener Szenarien im Bereich Insiderhandel und Marktmanipulation geprüft. Die hinterlegten Parameter werden entsprechend dem Marktgeschehen und dem Marktverhalten laufend angepasst. Neben den implementierten Szenarien führt die FMA regelmässig Stichproben durch und fordert im Rahmen ihrer Befugnisse Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute zur Stellungnahme auf.

Neben Hinweisen auf marktmissbräuchliches Verhalten können mit der Transaktionsüberwachung auch Risiken erkannt werden, die das Funktionieren der Märkte gefährden. Die FMA erhält hierfür nicht nur Meldungen der in Liechtenstein ansässigen Wertpapierfirmen, sondern ist über das eingerichtete System mit Aufsichtsbehörden in ganz Europa verbunden.

Wertpapierfirmen haben der FMA im Jahr 2020 rund 10 Millionen Transaktionsmeldungen übermittelt, das sind über 27 000 Meldungen täglich. Meldung und Auswertung erfordern eine ausgereifte IT-Lösung. Sie muss sicherstellen, dass Wertpapierfirmen ihre Meldepflicht effizient erfüllen können und die Validierung und Auswertung der Meldungen einen hohen Grad an Automatisierung aufweisen, damit sich die Spezialisten der FMA auf die vom System erkannten Verdachtsfälle konzentrieren können. Hierfür wurden spezielle IT-Applikationen entwickelt, die auch mit dem Referenzdatensystem (Financial Instruments Reference Database, FIRDS) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den internen Systemen der Aufsichtsbehörden der EWR-Länder kommunizieren.

Die FMA-internen IT-Systeme validieren die eingehenden Meldungen nach vorgegebenen Regeln sowohl auf technischer als auch auf inhaltlicher Ebene. Für diesen Zweck erfolgt auch ein Abgleich des gemeldeten Finanzinstruments mit dem von der ESMA betriebenen Referenzdatensystem. Sind diese Validierungen erfolgreich, werden die Transaktionen zur weiteren Analyse in den Datenbanken der FMA abgespeichert. Ergeben sich im Rahmen der weiteren Analyse Verdachtsmomente auf ein Fehlverhalten der Marktteilnehmer, nimmt die FMA weitere Abklärungen vor oder trifft entsprechende Enforcementmassnahmen.

Wertpapierfirma

Juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen (wie die Portfolio-Verwaltung oder das Ausführen von Aufträgen) für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.

Laufende Aufsicht

Die laufende Aufsicht über die einzelnen beaufsichtigten Finanzintermediäre zielt darauf ab, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere auch die finanzielle Ausstattung der Marktteilnehmer, sicherzustellen.

Für Banken und E-Geld-Institute bildeten im Bereich Governance die Interne Revision und der Umgang mit Interessenskonflikten ein Schwerpunkt der Aufsicht. Für E-Geld-Institute wurden durch Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) in Umsetzung der europäischen Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) erhöhte Anforderungen an die Transparenz- und Informationspflichten gestellt und der Kundenschutz sowie die Sicherheitsanforderungen gestärkt. Neben der Einführung zweier neuer Finanzintermediärskategorien – Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister – mussten bestehende Bewilligungen von E-Geld-Instituten in das neue Regime überführt werden. Die FMA hat die neuen Anforderungen in die Aufsicht integriert. Ausserdem wurde eine laufende Aufsicht für die neuen Bewilligungskategorien etabliert. Bei den Banken standen das Ertragsrisiko und die damit zusammenhängenden Abhängigkeiten im Fokus der Aufsicht. Zu Beanstandungen kam es im Bankensektor vor allem im Bereich Risikomanagement.

2019 trat das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) in Kraft, welches die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung (EAS) unter die Aufsicht der FMA stellt. Im Zentrum der Aufsicht über die EAS stand im ersten Jahr vor allem deren Innere Organisation.

Im Versicherungssektor lag ein Schwerpunkt bei der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen – insbesondere im Bereich der Lebensversicherung. Die Ergebnisse waren weitgehend zufriedenstellend. Weiterhin im Fokus stand die Einhaltung der Anforderungen bei der Governance sowie beim Outsourcing der Vermögensverwaltung. Hinsichtlich Governance stellte die FMA einige Verstösse fest und ahndete diese.

Mit Inkrafttreten des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG), welches die EU-Richtlinie über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) in nationales Recht umsetzt, wurden die Anforderungen hinsichtlich Wohlverhalten, Transparenz und Fachkenntnisse an die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung und entsprechend auch die Anforderungen an die Aufsicht der FMA umfassend erhöht. 2020 wurde eine Conduct-of-Business-Aufsicht mit dem Ziel etabliert, die Umsetzung der IDD durch die Versicherungen zu überprüfen. Dabei zeigte sich, dass die Vorgaben der IDD grösstenteils korrekt umgesetzt wurden.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen lag ein besonderer Fokus auf der Überprüfung der Höhe der technischen Zinssätze und der Umwandlungssätze, da diese aufgrund der bereits lange anhaltenden Tiefzinsphase noch stärker an Bedeutung gewonnen haben. Ein zu hoher Umwandlungssatz führt vor diesem Hintergrund zu stetigen Verlusten und dadurch schliesslich zu einer Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentenbezüglern. Vor dieser Entwicklung hat die FMA bereits mehrfach gewarnt.



Die Fondsregulierung bezweckt u. a. den Schutz der Anleger durch transparente, nicht irreführende und faire Informationen. Aus diesem Grund legte die FMA den Schwerpunkt in der Fondsaufsicht auf die Kundeninformation und prüfte die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Durch die Revision des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) per 1. Februar wurden die diesbezüglichen Vorgaben weiter gestärkt. Das Aufsichtsregime über alternative Investmentfonds basiert u. a. auf der periodischen Meldung von relevanten Fondsdaten durch den Manager der Fonds. Die FMA setzte 2020 einen Schwerpunkt auf dieses Reporting und prüfte insbesondere, ob die Meldungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben betreffend Frist und Meldeinhalt erfolgen. Hinsichtlich der Meldefrist kam es dabei zu einigen Beanstandungen. Ausserdem wurden u. a. Verstösse gegen die Prospektvorschriften festgestellt.

Die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften stand auch 2020 weiterhin im Zeichen von MiFID II. Die FMA setzte Schwerpunkte auf die MiFID-Anforderungen der Geeignetheitsprüfungen, Kundeninformationen sowie Product Governance. Die Einhaltung dieser Vorschriften dient dem Schutz der Kunden. Die FMA stellte einige Beanstandungen fest und forderte zur Beseitigung der festgestellten Mängel auf.

Mit Inkrafttreten des revidierten Treuhändergesetzes (TrHG) per 1. Juli wurde für Treuhänder eine laufende Aufsicht durch die FMA etabliert. Im Treuhändesektor prüfte die FMA schwerpunktmässig die tatsächlich leitende Person. Zudem hat die FMA Schwerpunktprüfungen bei der Risikobewertung und der risikoadäquaten Überwachung im Bereich der Sorgfaltspflichten durchgeführt.

Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA führt jedes Jahr eine Reihe von geplanten sowie bei Bedarf auch anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch. Diese sind in der Regel einem oder mehreren Schwerpunktthemen gewidmet, welche die FMA durch eigene Prüfungshandlungen vor Ort überprüft. Die Vor-Ort-Kontrollen sind für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion von grosser Bedeutung. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 24 Kontrollen durchgeführt – aufgrund der Covid-19-Pandemie hauptsächlich mittels Video-Konferenz.

Prüfwesen

Ergänzend zu den eigenen Prüfungen wertet die FMA im Rahmen des Prüfwesens die Revisionsberichte der Wirtschaftsprüfer aus. Diese prüfen risikobasiert die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen durch die Finanzintermediäre. Bei Beanstandungen setzt die FMA die erforderlichen Massnahmen oder sie sanktioniert den Finanzintermediär gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Grundlage für die Prüfungen ist die Revisionsprüfungsrichtlinie der FMA. Sie regelt die Vorgehensweise, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch den spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfer einzuhalten ist und dient der Sicherstellung einer hohen Qualität sowie einer einheitlichen Handhabung der Aufsichtsprüfungen. Die einheitlichen und detaillierten Vorgaben zu den Revisionsprüfungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Konvergenz der Aufsichtspraxis und der Umsetzung der risikobasierten Aufsicht.

Kategorie	Revisions- berichte	Beanstand- ungen	Beanstandungen hauptsächlich in den Bereichen
Banken	15	102	<ul style="list-style-type: none"> – Risikomanagement – Meldewesen – Dokumentationswesen
E-Geld-Institute	4	3	<ul style="list-style-type: none"> – IT und Auslagerungspolitik
Vermögensverwaltungs- gesellschaften	102	113	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Gesellschaft – Einhaltung der Eigenmittelerfordernisse – Wohlverhaltensregeln
(Fonds-) Verwaltungsgesellschaften	20	15	<ul style="list-style-type: none"> – Nichteinhaltung Meldefrist und Meldepflichten – Organisatorische Anforderungen – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht – Wohlverhaltensregeln
Fonds	523	75	<ul style="list-style-type: none"> – Verstoss Berichtspflichten – Unterschreitung Mindestvermögen – Verstoss NAV-Berechnung/Buchhaltung – Verstoss organisatorische Anforderungen – Verstoss Prospektvorschriften – Wesentlicher Bewertungsfehler
Versicherungsunternehmen	36	44	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen, insbesondere auf Grund der Solvency II-Vorschriften – Going Concern (Fortführung der Unternehmenstätigkeit)
Versicherungsvermittler	54	0	
Vorsorgeeinrichtungen	17	2	<ul style="list-style-type: none"> – Führung/Prüfung der individuellen Alterskonten
Pensionsfonds	3	0	

Tabelle 4
Prüfung von Revisionsberichten

Meldewesen

Finanzintermediäre sind gemäss den Spezialgesetzen verpflichtet, der FMA für die Beurteilung des Unternehmens und seiner Risiken die dafür notwendigen Daten zu liefern. Anhand der Meldungen prüft die FMA die Einhaltung regulatorischer Anforderungen und verfolgt die Geschäftsentwicklung der beaufsichtigten Finanzintermediäre zeitnah.

Kategorie	Meldungen
Banken	1050
E-Geld-Institute	80
Vermögensverwaltungsgesellschaften	524
Verwaltungsgesellschaften	135
Fonds	3459
Versicherungsunternehmen	352
Versicherungsvermittler	54
Vorsorgeeinrichtungen	54
Pensionsfonds	17
TOTAL	5725

*Tabella 5
Meldewesen*

Managementgespräche

Managementgespräche finden regelmässig zwischen Geschäftsleitungsmitgliedern und Verwaltungsräten des beaufsichtigten Unternehmens und Vertretern der FMA statt. Themenschwerpunkte waren Geschäftsstrategie und Geschäftsentwicklung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, Nachhaltigkeit sowie Governance. Thematisiert wurden ebenfalls Erkenntnisse aus den risikobasierten Sorgfaltspflichtkontrollen. Im Berichtsjahr sind 41 Managementgespräche geführt worden.

Sorgfaltspflichtaufsicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Mit der Zentralisierung der Sorgfaltspflichtaufsicht per 1. April 2019 wurde ein Strategiewechsel in Bezug auf die eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen. Durch eine signifikante Steigerung der Zahl der eigenständigen Kontrollen erhält die FMA einen unmittelbaren Einblick in das Risikoverständnis und die Qualität der Präventivmassnahmen in den einzelnen Finanzsektoren. Diese Strategie wurde im Berichtsjahr konsequent fortgesetzt.

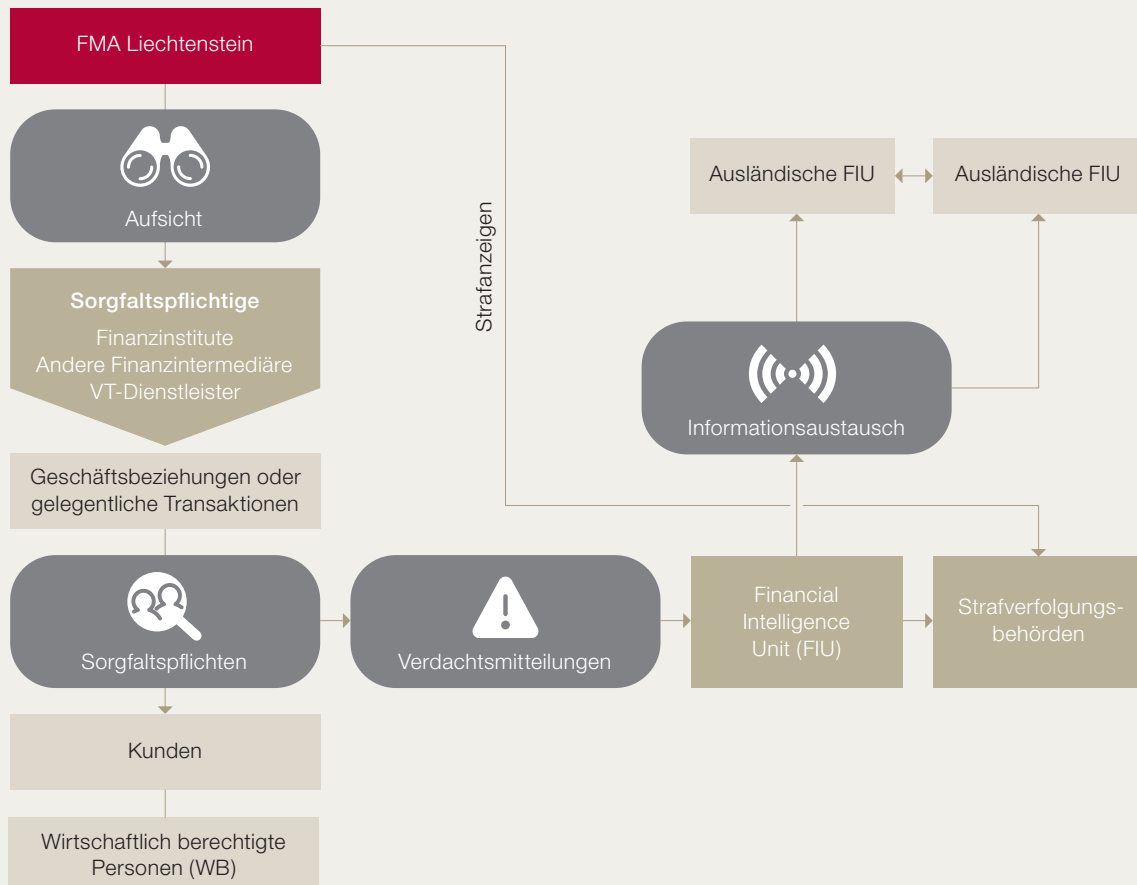
Die FMA konzentrierte ihre Aufsichtsaktivitäten auf jene Sorgfaltspflichtigen, die die höchsten Risiken aufweisen. Ausgangspunkt für die jährliche Prüfplanung sind die Daten zu den inhärenten Risiken der einzelnen Institute, welche die FMA über die jährliche SPG-Meldung erhält. Zusätzlich werden Informationen zur Qualität der Risikomitigation der Institute berücksichtigt, welche die FMA insbesondere im Rahmen der laufenden Kontrollen erhebt.

Entsprechend den für das Jahr 2020 publizierten [Aufsichtsschwerpunkten](#) lag der Fokus der eigenständigen Prüfungen im Berichtsjahr auf der Angemessenheit der Risikobewertung der Geschäftsbeziehungen (Customer Risk Assessments) und der Angemessenheit der Geschäftsprofile – insbesondere der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des Gesamtvermögens. Daneben wurden die Themenbereiche Shell Companies, Servicegesellschaften, Zeichnungsrechte Dritter sowie Barmittelgeschäfte geprüft.



Die Rolle der FMA im Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Jahren höchste Priorität bei und verfolgt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Als EWR-Mitglied gelten in Liechtenstein die hohen europäischen und globalen regulatorischen Standards.



Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist im Abwehrdispositiv Aufgabe der sorgfaltspflichtigen Finanzmarktteilnehmer und der Behörden.

FMA Liechtenstein

Die FMA überwacht die Einhaltung der Sorgfaltspflichten seitens der Sorgfaltspflichtigen und verhängt bei Verstößen Sanktionen. Dazu wertet sie die Informationen aus dem SPG-Meldewesen aus und führt Vor-Ort-Kontrollen durch.

Sorgfaltspflichtige

Finanzinstitute, VT-Dienstleister und andere Finanzintermediäre müssen im Umgang mit ihren Kunden Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei einhalten. Diese sogenannten Sorgfaltspflichten sind im Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) und verschiedenen Durchführungsregularien festgelegt.

Die wichtigsten Sorgfaltspflichten

- Feststellung und Überprüfung des Kunden
- Feststellung und Überprüfung der Wirtschaftlich Berechtigten
 - Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte
 - Laufende Überwachung der Transaktionen
- Verdachtsmitteilung bei Verdacht auf Geldwäscherei, Vortat der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung

Financial Intelligence Unit (FIU)

Die FIU ist zuständig für die Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmitteilungen von Finanzintermediären. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen erstattet die FIU Bericht an die Staatsanwaltschaft. Ferner analysiert die FIU allgemeine Bedrohungen durch Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Strafverfolgungsbehörden

Die Staatsanwaltschaft prüft den Analysebericht der FIU und nimmt gegebenenfalls Ermittlungen auf. Bei ausreichendem Tatverdacht reicht sie Anklage beim zuständigen Gericht ein. In die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden fallen sowohl das StGB (Geldwäscherei und Vortaten, Terrorismusfinanzierung) als auch Teile des SPG (bspw. verspätete Verdachtsmitteilungen).

Die FMA führte in der Berichtsperiode bei drei Banken ordentliche Vor-Ort-Kontrollen mit risikobasierten Schwerpunkten durch. Darüber hinaus wurden zusätzlich 36 Stichproben (Kundendossiers und Bartransaktionen) sowie 98 Transaktionen in bzw. aus Hochrisikoländern gezogen und überprüft. Im Ergebnis wurden dabei Mängel in Zusammenhang mit der systemischen Umsetzung der risikoadäquaten Transaktionsüberwachung und der im Einsatz befindlichen Risikobewertung sowie vereinzelt hinsichtlich der vorliegenden Informationen bzw. Dokumentation über die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des Gesamtvermögens festgestellt. Zudem wurden in drei Fällen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft wegen verspäteter Erstattung bzw. Nichterstattung von Verdachtsmitteilungen an die Financial Intelligence Unit (FIU) getätigt. Ergänzend wurden aufgrund behördlicher Wahrnehmungen zwei ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen bei Banken durchgeführt, welche im Resultat jeweils zu entsprechenden Sanktionen bzw. Bussen führten. Vier weitere geplante Vor-Ort-Kontrollen bei zwei Banken sowie zwei E-Geld-Instituten mussten aufgrund der Covid-19-Pandemie in das Jahr 2021 verschoben werden.

Bei zwei Versicherungsunternehmen und einem Versicherungsvermittler führte die FMA ordentliche Vor-Ort-Kontrollen mit risikobasierten Schwerpunkten durch. Dabei wurden gesamthaft 19 Stichproben gezogen und überprüft. Mängel wurden in Bezug auf die Informationen bzw. Dokumentation betreffend die Herkunft der Vermögenswerte, die Risikobewertung und die Durchführung von Abgleichen zu Politisch Exponierten Personen (PEP) festgestellt. Zwei geplante Kontrollen wurden in den Prüfplan 2021 aufgenommen.

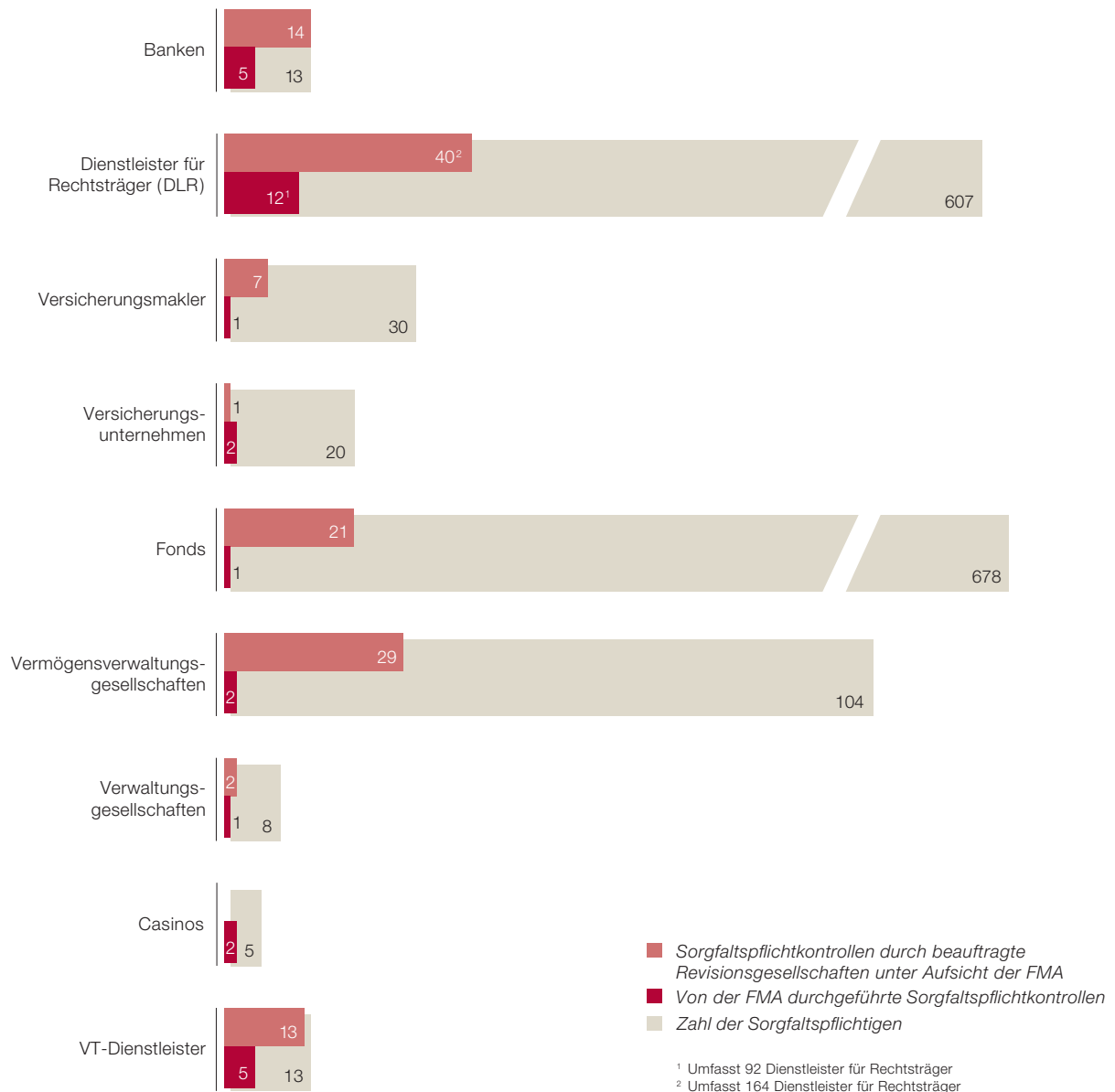
Die FMA führte in der Berichtsperiode bei zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durch. Dabei wurde vor allem bemängelt, dass in einigen Fällen die Risikobewertung nicht korrekt oder verspätet vorgenommen wurde. Zudem bestanden Mängel in der Berichterstattung der Internen Funktionen und bei PEP-Checks.

Bei einer Fondsverwaltungsgesellschaft führte die FMA eine Vor-Ort-Kontrolle durch und prüfte dabei die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von sechs Anlagefonds sowie die Organisation der Verwaltungsgesellschaft. Es bestanden anmerkungswürdige Feststellungen in der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten und deren risikobasierter Überwachung.

In der Berichtsperiode führte die FMA im Bereich der VT-Dienstleister zwei ausserordentliche und drei ordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch. Mängel wurden dabei insbesondere im Onboarding-Prozess, beim Mindestinhalt der Geschäftsprofile sowie bei der Verifizierung, ob es sich beim Vertragspartner auch um die wirtschaftlich berechtigten Personen handelt, festgestellt.

Im Treuhandbereich führte die FMA zwölf konsolidierte ordentliche Vor-Ort-Kontrollen mit risikobasierten Schwerpunktsetzungen durch, welche insgesamt 76 Sorgfaltspflichtige umfassten. In diesem Zusammenhang wurden in Summe 74 Stichproben gezogen und geprüft. Die meisten Feststellungen betrafen dabei die Vollständigkeit und Aussagekraft des Geschäftsprofils, die ordnungsgemässe Identifizierung des Vertragspartners sowie die Erstellung und Wiederholung der Risikobewertung und des

Finanzinstitute



Grafik 3
Sorgfaltspflichtkontrollen

PEP-Abgleichs. Ergänzend zu den vorgenannten Feststellungen wurde eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen verspäteter Erstattung bzw. Nichterstattung von Verdachtsmitteilungen an die FIU getätigt.

Spielbanken haben im Sorgfaltspflichtkonzept darzulegen, mit welchen Massnahmen sichergestellt wird, dass die Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Neben der Prüfung dieser Sorgfaltspflichtkonzepte führt die FMA ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durch. Im Berichtszeitraum wurden zwei Vor-Ort-Kontrollen und zwei Managementgespräche durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Risikobewertung, die PEP-Abgleiche sowie die Überwachung der gelegentlichen Transaktionen im Spielbetrieb geprüft. Bei einer Spielbank hat die FMA in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) das Kameraüberwachungssystem überprüft. Zudem wurden mit zwei Spielbanken Managementgespräche geführt.

Bei den Sorgfaltspflichtkontrollen, welche die FMA unter Heranziehung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführt (beauftragte Vor-Ort-Kontrollen), ist die FMA erstmals vom bisherigen Konzept der Vollprüfungen abgewichen und hat die Wirtschaftsprüfer mit fokussierten Sorgfaltspflichtprüfungen beauftragt. Dadurch wird dem risikobasierten Ansatz

noch stärker Rechnung getragen und ein detaillierter Prüfbericht erzielt, welcher der FMA einen besseren Einblick in die Qualität der Sorgfaltspflichten in bestimmten Bereichen ermöglicht. Dieser Ansatz soll auch in den folgenden Prüfunden beibehalten werden. Vollprüfungen sind künftig grundsätzlich nur für neue Marktteilnehmer vorgesehen. Bei den Sorgfaltspflichtprüfungen wurden die Themen Risikobewertung, Geschäftsprofile sowie der Bereich Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen geprüft.

Im Prüffahr 2020 wurden für 14 Banken, ein Versicherungsunternehmen, sieben Versicherungsvermittler, 21 Teilfonds, zwei Verwaltungsgesellschaften und 29 Vermögensverwalter fokussierte Prüfungen in Auftrag gegeben. Im Treuhandbereich wurde die Durchführung von 40 konsolidierten Vor-Ort-Kontrollen veranlasst, welche insgesamt 164 Dienstleister für Rechtsträger (Treuhandgesellschaften, Treuhänder, Bewilligte nach 180a-Gesetz und Melder) umfassten.

Neben diesen fokussierten Prüfungen in allen wichtigen Sektoren wurden bei insgesamt 13 VT-Dienstleistern, welche im Berichtsjahr operativ tätig waren, SPG-Vollprüfungen durch Wirtschaftsprüfer angeordnet.

Die FMA wertet die Berichte der fokussierten Prüfungen und der Vollprüfungen aus. Die Feststellungen aus den Kontrollen betreffen insbesondere Schwächen bei den Geschäftsprofilen. Die Ergebnisse dieser beauftragten Kontrollen fliessen neben den Resultaten der eigenständigen Prüfungen in die Risikobewertung der einzelnen Institute durch die FMA ein, welche die zentrale Grundlage für die SPG-Prüfplanung ist.

Mehr eigenständige SPG-Kontrollen.

Internationale Amtshilfe

Die FMA leistet ausländischen Aufsichtsbehörden Amtshilfe. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 70 Amtshilfeersuchen an die FMA mit der Bitte um Erteilung von Informationen gerichtet. Im Gegenzug hat die FMA 64 Ersuchen an ausländische Aufsichtsbehörden gestellt. Die Amtshilfe ist ein wichtiges Instrument in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Sie unterstützt die Ziele der Finanzmarktaufsicht, das Vertrauen in die Finanzmärkte zu gewährleisten, Kunden zu schützen und Missbräuche zu bekämpfen.

Nicht-kundenbezogene Amtshilfe: Nicht-kundenbezogene Informationen sind aufsichtsrechtliche Informationen in Bezug auf die generellen Aktivitäten eines Beaufsichtigten in seiner Eigenschaft als Marktteilnehmer. Dazu gehören neben Informationen zur Solvenz und Liquidität insbesondere Informationen über die leitenden Organe oder die Eigentümerschaft eines Beaufsichtigten sowie Informationen über allfällige aufsichts- oder strafrechtliche Verfahren gegen den Beaufsichtigten bzw. die Organe oder Eigentümerschaft desselben. 2020 wurden 43 solcher nicht-kundenbezogenen Anfragen an die FMA gerichtet. Hiervon handelte es sich in zwölf Fällen um Good-Standing-Anfragen bzw. Ersuchen um Letters of Confirmation. Im selben Zeitraum stellte die FMA insgesamt 63 nicht-kundenbezogene Amtshilfeersuchen an 26 verschiedene ausländische Aufsichtsbehörden.

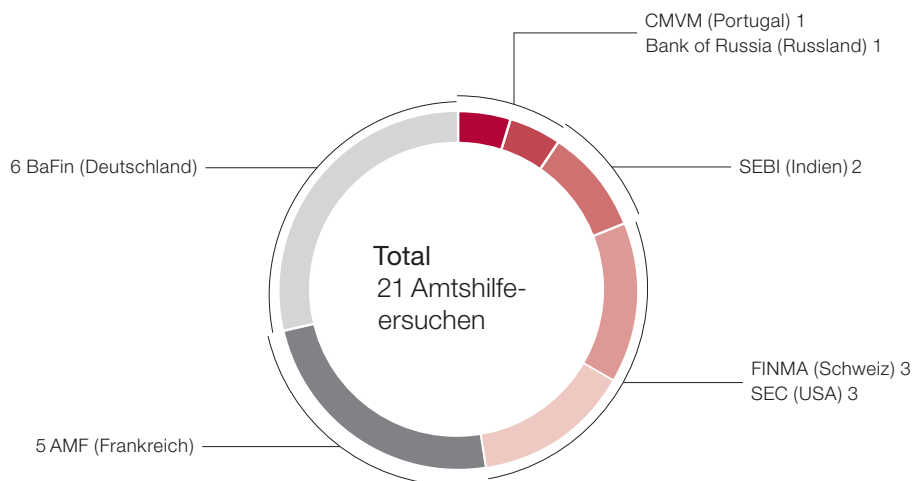
Kundenbezogene Amtshilfe: Betreffen die zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden von Finanzinstitutionen, handelt es sich um kundenbezogene Amtshilfe, welche strikten formellen Vorgaben unterliegt. Im Vordergrund steht die Amtshilfe im Bereich

der Wertpapieraufsicht auf Basis der multilateralen Kooperationsvereinbarung mit der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO MMoU). Hauptthemen sind hier Verstöße gegen die Insidergesetzgebung, Marktmanipulationen, die Überwachung des Handels mit Finanzinstrumenten sowie die Sicherstellung von Veröffentlichungs- und Meldepflichten. Ausserhalb der Wertpapieraufsicht erfolgt die kundenbezogene Amtshilfe nach Spezialgesetzen, wie z.B. dem Bankengesetz.

Im Jahr 2020 wurde die FMA in 27 Fällen um kundenbezogene Amtshilfe ersucht. 21 wurden auf Basis des IOSCO MMoU gestellt, sechs auf Basis von Spezialgesetzen. Im selben Zeitraum stellte die FMA ein kundenbezogenes Amtshilfeersuchen an eine ausländische Aufsichtsbehörde.

Insiderhandel	5
Marktmanipulation	5
Anlagebetrug	2
Tätigkeit ohne Bewilligung	6
Weiterleitungsersuchen	7
Sonstige	2

Grafik 4
Gründe für kundenbezogene Amtshilfeersuchen
(IOSCO MMoU und Spezialgesetze)



Grafik 5
 Kundenbezogene Amtshilfeersuchen nach Behörde im Bereich der Wertpapieraufsicht (IOSCO MMoU)

Zum Teil handelte es sich um sehr aufwändige Fälle, in denen von der FMA umfangreiches, mehrere Ordner umfassendes Datenmaterial zu sichten war. Im Bereich der Wertpapieraufsicht nach IOSCO MMoU werden alle Fälle vor Übermittlung der Informationen dem Verwaltungsgerichtshof zur Genehmigung vorgelegt, welche dieser bis auf eine Ausnahme ohne jede Einschränkung erteilte. In mehreren Fällen wurde die FMA gebeten, ihre Zustimmung zur Weiterleitung von bereits übermittelten Informationen zu erteilen, zum einen, um die Informationen an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, zum anderen, um die Ermittlungen in andere Länder auszuweiten. In 16 Fällen wurde die Informationssperre über das Vorliegen des Amtshilfeersuchens gegenüber den betroffenen Personen aufgehoben. Zwei Personen haben im Jahr 2020 hierauf ihr Recht auf Akteneinsicht geltend gemacht, jedoch keine Beschwerde gegen die Entscheidungen der FMA erhoben.

Enforcement

Enforcement beinhaltet das in Art. 4 FMAG definierte Ziel der Aufsichtsbehörde der Bekämpfung von Missbräuchen. Es fasst all jene Tätigkeiten zusammen, bei denen die FMA aufgrund von Hinweisen auf Verstösse gegen Aufsichtsrecht feststellt, ob ein Verstoß effektiv vorliegt. Falls ein Verstoß vorliegt, ordnet die FMA im Rahmen des Enforcements die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands notwendigen Massnahmen und Sanktionen mittels anfechtbarer Verfügungen an und überwacht deren Umsetzung.

Per Ende 2020 führte die FMA 28 laufende Verwaltungsverfahren sowie 16 Verwaltungsstrafverfahren. Verwaltungsverfahren sind Verfahren zur Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der



Finanzmarktgesetzgebung. Verwaltungsstrafverfahren sind Verfahren durch die FMA zur Sanktionierung von Verstössen gegen (neben-)strafrechtliche Bestimmungen in der Finanzmarktgesetzgebung. In 14 Fällen waren Ende 2020 Vorerhebungen im Gange. Im Berichtsjahr konnten 139 Verfahren bzw. Vorerhebungen abgeschlossen werden.

Verfahrensgegenstände waren u.a. die Gewährserfordernisse des Aktionariats, Meldepflichtverletzungen, Berichterstattung, Bewilligungsvoraussetzungen, Mindestliquiditätsquote, Aufgabenübertragung, Anforderungen an den Verwaltungsrat, Verdacht auf Insiderhandel und die Ausübung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ohne erforderliche Bewilligung. Zahlreiche Verfahren und Vorerhebungen wurden aufgrund von Verstössen resp. potenziellen Verstössen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz geführt. Begründet war das Einschreiten der FMA insbesondere aufgrund festgestellter Übertretungen im Zusammenhang mit der risikoadäquaten Überwachung bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und hohen Transaktionsvolumen, der mangelhaften Wahrnehmung der verstärkten Sorgfaltspflichten, der unzureichenden internen Organisation sowie der Profilerstellung. Die Übertretungen wurden dabei mehrheitlich im Rahmen eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen oder beauftragten Sonderprüfungen festgestellt. Im Berichtsjahr mussten vermehrt Sanktionen wegen qualifizierter Übertretungstatbestände (wiederholte und schwerwiegende Verstösse gegen das SPG) verhängt werden.

Am 24. Februar gab die FMA mittels einer [Medienmitteilung](#) die zwangsweise Übertragung eines Versicherungsbestandes bekannt. Die FMA übertrug den Versicherungsbestand der Sikura Leben AG zwangsweise auf die Quantum Leben AG und der Sikura Leben AG wurde die Bewilligung entzogen.

Diese Zwangsmassnahmen wurden zum erforderlichen und wirksamen Schutz der Versicherteninteressen und der Reputation des Finanzmarktes Liechtenstein verfügt. Im Bereich der Wertpapierprospekte ging die FMA gegen Unternehmen vor, die Emissionen ohne vorgängige Prospektbilligung tätigten. Neben der Erstattung von Strafanzeigen wurden entsprechende Warnmeldungen auf der Website der FMA veröffentlicht.

FMA-PRAXIS: FÄLLE AUS DER AUFSICHT

Die FMA hat im Juni die [«FMA-Praxis»](#) veröffentlicht. Die jährlich erscheinende Publikation dient der vertieften Information über die Aufsichtspraxis der FMA. Sie gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA sowie über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK), welche die Aufsichtsperiode 2019 betreffen. Die «FMA-Praxis» dient der Rechtssicherheit sowie der Transparenz in Bezug auf die von der FMA praktizierte Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein. Die FMA schafft damit Transparenz und Berechenbarkeit gegenüber den Finanzintermediären und kommuniziert ihre Erwartungshaltung, womit auch eine präventive Wirkung erzielt werden soll. Fallbeschreibungen betreffen u.a. die Überschreitung der Kreditobergrenze (Bank), die Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel (Bank), die Einsetzung eines Beobachters (Bank), wiederholte und systematische Übertretungen gegen Sorgfaltspflichtvorschriften (Treuhandgesellschaft) sowie die Untersagung des Abschlusses neuer Versicherungsverträge unter Entzug der aufschiebenden Wirkung bei einem Versicherungsunternehmen.

Die FMA hat im Jahr 2020 18 rechtskräftige Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 1 035 500 verhängt. Wegen qualifizierter Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Identitätsfeststellung und -überprüfung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person, Profilerstellung, risikoadäquate Überwachung von Geschäftsbeziehungen, Wahrnehmung der verstärkten Sorgfaltspflichten u.a.) wurde eine Busse von CHF 450 000 gegen eine juristische Person verhängt. Eine weitere Busse in der Höhe von CHF 350 000 gegen eine juristische Person wurde wegen wiederholter und schwerwiegender Verletzung von Sorgfaltspflichten (Profilerstellung, Wahrnehmung der verstärkten Sorgfaltspflichten und Sicherstellung der internen Organisation) ausgesprochen. Insgesamt verfügte die FMA wegen Verstössen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz fünf rechtskräftige Bussen in der Höhe von CHF 939 000. Weitere Bussen verhängte die FMA u.a. wegen Verletzung von Melde- und Offenlegungspflichten (Bankengesetz), Bewilligungsaufgaben (Treuhandergesetz) und Wohlverhaltensregeln (Vermögensverwaltungsgesetz), wegen Nichtdurchführung einer Revision (Vermögensverwaltungsgesetz) und nicht rechtzeitigem Einholen vorgeschriebener Genehmigungen (Versicherungsaufsichtsgesetz). Die Sanktionen werden auf der [Website der FMA](#) in anonymisierter oder in namentlicher Form veröffentlicht. Die von der FMA erhobenen Bussen werden an die Landeskasse überwiesen.

Im Jahr 2020 erstattete die FMA insgesamt 47 Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft. Wird der FMA der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige verpflichtet. In 29 Fällen erstattete die FMA Anzeige gegen Arbeitgeber infolge Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten wie der Beitragszahlung oder der Anschlusspflicht in der betrieblichen Personal-

vorsorge. Weitere Strafanzeigen betrafen u.a. potenzielle Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtgesetz, Bankengesetz, E-Geldgesetz, Wertpapierprospektgesetz, Treuhändergesetz und das Token- und VT-Dienstleistungsgesetz. In einem Fall erstattete die FMA Anzeige wegen Verdachts auf Begehung von Übertretungen gegen das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie Verdachts der Veruntreuung, des gewerbsmässigen Betrugs, der Untreue, des betrügerischen Konkurses sowie der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäss Strafgesetzbuch (StGB). Strafanzeigen erstattete die FMA auch wegen potenziellen Verstössen gegen das Marktmissbrauchsgesetz (MG). Das MG dient der Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) und bezweckt die Sicherstellung der Integrität der Finanzmärkte und des Vertrauens der Öffentlichkeit in Finanzinstrumente. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf ein Insidergeschäft oder Marktmanipulation nimmt die FMA Abklärungen vor. Sofern sich die Anhaltspunkte auf einen Verdacht auf Insidergeschäft oder Marktmanipulation erhärten, ist die FMA gesetzlich verpflichtet, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Andernfalls macht sich die FMA strafbar. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmassnahmen. Ein Anfangsverdacht kann sich bspw. durch Meldungen inländischer Finanzintermediäre an die FMA nach dem Marktmissbrauchsgesetz, Amtshilfeersuchen ausländischer Aufsichtsbehörden oder eigene Beobachtungen ergeben.

Die FMA richtete in der Berichtsperiode sieben Meldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU). Dies geschieht bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung.

Enforcement: Durchsetzung des Aufsichtsrechts

Der Begriff «Enforcement» umfasst all jene Handlungen der FMA, mit denen Hinweisen auf Verstösse gegen Aufsichtsrecht nachgegangen und gegebenenfalls sanktioniert werden. Falls ein Gesetzesverstoss vorliegt, ordnet die FMA im Rahmen des Enforcements die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands notwendigen Massnahmen und Sanktionen mittels anfechtbarer Verfügungen an und überwacht deren Umsetzung.



System der mikroprudenziellen Aufsicht auf Stufe Finanzintermediär: Die Erbringung von Finanzdienstleistungen erfordert eine Bewilligung der FMA Liechtenstein. Die Eintrittshürden dienen dazu, im Sinne des Kundenschutzes eine hohe Qualität der Marktteilnehmer und ein seriöses Geschäft sicherzustellen. Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen stets erfüllt sein. Dies wird in der laufenden Aufsicht kontrolliert. Auch der Marktaustritt des Finanzintermediärs muss beaufsichtigt werden. In all diesen Phasen der Aufsicht zielt das Enforcement auf die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ab.

Anleger, Versicherte, Gläubiger, Investoren, beaufsichtigte Finanzintermediäre und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf integre Märkte und Marktteilnehmer. Mit der Durchsetzung des Aufsichtsrechts bekämpft die FMA Rechtsverletzungen, beseitigt Missstände und wendet Schaden für alle Anspruchsgruppen ab. Massnahmen, welche die FMA im Enforcement-Verfahren anordnet, zielen immer auf die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ab. Die beschwerdefähigen Verfügungen der FMA können bei der FMA-Beschwerdekommision, einer unabhängigen gerichtlichen Instanz, angefochten werden.

Die FMA verhängt bei festgestellten Verstössen gegen Aufsichtsrecht nach den Vorgaben der Spezialgesetze wie beispielsweise dem Bankengesetz Sanktionen. Sanktionen wie Geldbussen sollen abschreckend wirken und damit auch eine präventive Wirkung entfalten.

Die FMA ist eine Aufsichtsbehörde. Wird der FMA der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gesetzlich zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Diese prüft die Strafanzeige und setzt gegebenenfalls die weiteren notwendigen Schritte im Rahmen der Strafverfolgung.

Die FMA publiziert jährlich die [FMA-Praxis](#). Diese gibt in anonymisierter Form Auskunft über ausgewählte Enforcement-Verfahren der FMA.

Information der Öffentlichkeit: Der Persönlichkeitsschutz geniesst im Rechtssystem einen hohen Stellenwert. Es gilt der Grundsatz, dass die FMA nicht über einzelne Verfahren informiert. Sie kann dann informieren, wenn ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis vorliegt, beispielsweise zum Schutz der Kunden oder zur Berichtigung von irreführenden und falscher Informationen.

28 laufende Verwaltungsverfahren sowie

16 Verwaltungsstrafverfahren per Ende 2020

2020 konnten **139** Verfahren bzw. Vorerhebungen abgeschlossen werden

Bussen **CHF 1 035 500** **47** Strafanzeigen

12 Warnmeldungen

Im Jahr 2020 erreichten die FMA insgesamt 25 Whistleblowing-Meldungen, also Meldungen über potenzielle Gesetzesverstösse. Davon wurden 14 Hinweise über die Rubrik «Meldung von Gesetzesverstöschen» (Hinweisgebersystem) der Website der FMA bzw. an die postalische Anschrift der FMA übermittelt. Elf Meldungen wurden über andere Kanäle wie anonyme E-Mails an Mitarbeitende an die FMA herangetragen. Von allen eingegangenen Meldungen waren nur zwei Meldungen nicht verwertbar. Die übrigen Meldungen enthielten Hinweise und Informationen betreffend potenziellen Betrugs-handlungen, Verstösse gegen die Corporate Governance, unerlaubte Geschäftsausübung, Geldwäsche-rei sowie auf diverse andere Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben. Meldungen, die nicht in die Zuständigkeit der FMA fielen, wurden an die zuständigen Behörden, etwa der Steuerverwaltung, der Staatsanwaltschaft oder der FIU weitergeleitet. Sämtliche Whistleblowing-Meldungen, die der Zuständigkeit der FMA unterlagen, wurden im Rahmen der Aufsichtswahrnehmung geprüft oder durch die Einleitung von Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren weiter verfolgt.

Die FMA veröffentlichte im Berichtsjahr auf ihrer Website zwölf Warnungen. In drei Fällen erweckten Unternehmen fälschlicherweise den Eindruck, über eine Bewilligung der FMA zu verfügen. Die FMA warnte zudem vor sechs sogenannten Klonfirmen und riet dringend von Investitionen über deren Websites ab. Klonfirmen nehmen die Identität einer real existierenden Gesellschaft an und versuchen, Nutzer zu Investitionen zu veranlassen. In drei Fällen warnte die FMA vor Gesellschaften, die Anleihen ohne gebilligte Wertpapierprospekte anboten.

GEWÄHRSERFORDERNISSE DES AKTIONARIATS

Die FMA führte Verfahren bezüglich Gewährserfordernisse des Aktionariats. Beispielsweise bei Banken müssen die Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung halten, gemäss Bankengesetz «den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen» (Art. 17 Abs. 5 BankG). Diese gesetzlichen Anforderungen dienen dem Kundenschutz und dem Vertrauen in die Banken und müssen permanent erfüllt sein. Dazu wird als Auslegungshilfe die von den Europäischen Aufsichtsbehörden erlassene Joint Guideline JC/GL/2016/01 herangezogen. Die FMA stellt die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen in der laufenden Aufsicht über die Banken sicher und setzt bei Verstössen im Rahmen des Enforcement das Aufsichtsrecht durch. Gemäss Art. 26a BankG obliegt es der FMA, zu beurteilen, ob ein potenzieller Aktionär die umsichtige und solide Geschäftsführung beeinträchtigen könnte. Die Kriterien, nach denen die Beurteilung vorzunehmen ist, sind in der Bankenverordnung festgelegt (Anhang 8 BankV). Kriterien sind u.a. die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers, die Zuverlässigkeit und Erfahrung jeder Person, die infolge des Erwerbs der qualifizierten Beteiligung die Bank leiten wird und die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers.

Tätigkeit der Abwicklungsbehörde

Im Nachgang der Finanzkrise wurde als Reaktion auf die Bankenrettungen ein internationales Rahmenwerk zur Sanierung und Abwicklung von systemrelevanten Finanzinstituten geschaffen. In Liechtenstein ist für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben die bei der FMA angesiedelte Abwicklungsbehörde zuständig.

Zentrale Aufgabe der Abwicklungsbehörde ist die Erstellung von Plänen zur Bewältigung von Krisen bei Banken und Wertpapierfirmen. In diesen Abwicklungsplänen werden insbesondere Strategien und Massnahmen definiert, um den Ausfall von kritischen Funktionen und negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden.

Im Berichtsjahr wurde das Abwicklungsmeldewesen implementiert. Die betroffenen Banken hatten im Jahr 2020 erstmals entsprechende Meldungen zu erstatten. Auf dieser Grundlage wurde die Abwicklungsplanung fortgesetzt. Die Abwicklungspläne sollen sowohl die zuständigen Behörden als auch die betroffenen Banken für potenzielle Krisenszenarien vorbereiten und sehen dafür institutsspezifische Massnahmen und Strategien vor.

Im Fokus der Arbeit der Abwicklungsbehörde stand des Weiteren die Bestimmung der Grundlagen für die Festsetzung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and

Eligible Liabilities, MREL). Die MREL soll sicherstellen, dass Banken ausreichende Eigenmittel und wandelbares Fremdkapital für den Abwicklungsfall vorhalten. Die Höhe der MREL-Quote wird von der FMA für jedes betroffene Institut separat festgesetzt und berücksichtigt unter anderem das Geschäftsmodell und das Risikoprofil der jeweiligen Bank.

Schliesslich wurde der Aufbau des liechtensteinischen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus fortgeführt. Die im Rahmen dieses Mechanismus zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen im Bedarfsfall die effektive Anwendung des Abwicklungsregimes unterstützen. Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ist von den liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen anteilmässig nach einem gesetzlich vorgegebenen Beitragsschlüssel mit angemessenen Mitteln auszustatten. Dadurch soll die vorgegebene Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller in Liechtenstein zugelassenen Institute bis Ende 2027 erreicht werden. Die Berechnung des anteiligen Beitrags pro Institut erfolgt durch die FMA. Seit 2018 bis Ende 2020 wurden von den liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen insgesamt Beiträge in der Höhe von rund CHF 16,4 Millionen erhoben.

Ausblick

Besonderes Augenmerk legt die FMA auf die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dabei stehen die Themen Risikobewertung, Angemessenheit der Geschäftsprofile sowie Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Fokus. Im Bankensektor werden sich die SPG-Prüfungen auf die Compliance in den Bereichen Finanzsanktionen gemäss Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) sowie Verdachtsmitteilungen konzentrieren. Im Rahmen der eigenständigen SPG-Kontrollen wird der Fokus aufgrund der Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse II gesetzt. Diese hat unter anderem die Produkt- und Dienstleistungsrisiken im Zusammenhang mit Shell Companies, Transaction Banking, Servicegesellschaften, Einzelzeichnungsrechte und Barmittelgeschäften sowie das Thema Terrorismusfinanzierung als Verwundbarkeiten identifiziert.

Auch die Auswirkungen der Covid-19-Krise fliessen in die Prüfschwerpunkte ein. Im Zentrum stehen die Asset Quality, die Auswirkungen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds sowie Liquiditätsrisiken.

Die FMA führt im Jahr 2021 fokussierte Prüfungen zur Einhaltung der Pflichten nach Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) durch. Im Vordergrund steht die Einhaltung der Meldepflichten durch die von EMIR betroffenen Finanzintermediäre.

Die Verbesserung der Datenqualität für die verschiedenen Melderegimes ist ein zentrales Anliegen der FMA und der Europäischen Aufsichtsbehörden. Eine

hohe Datenqualität als Grundlage der Unternehmenssteuerung liegt auch im Interesse der Finanzintermediäre. Genaue, verlässliche und zeitnahe Daten bilden eine Schlüsselkomponente der datengesteuerten Aufsichtsansätze und der Früherkennung von Risiken. Daten werden benötigt, um Marktmissbrauch aufzudecken, Regelverstösse zu erkennen, Transparenzberechnungen durchzuführen und die sich in den Finanzsystemen aufbauenden System- und Gegenpartierisiken identifizieren zu können. Aus diesem Grund legt die FMA einen besonderen Fokus auf diesen Bereich.

SCHWERPUNKTE DER AUFSICHT

Die FMA hat die [Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2021](#) auf ihrer Website veröffentlicht. Sie leistet damit Transparenz gegenüber den beaufsichtigten Finanzintermediären.

Zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Arbeit der Wirtschaftsprüfer führt die FMA bei diesen 2021 Qualitätskontrollen durch. Wirtschaftsprüfer sind ein Element der liechtensteinischen Aufsichtsarchitektur im Finanzmarkt. Deshalb werden hohe Anforderungen betreffend Unabhängigkeit, kritische Grundhaltung und Sorgfalt sowie Einhaltung anerkannter Prüfstandards und -richtlinien gestellt.

Die Abwicklungsbehörde wird die Abwicklungspläne weiter finalisieren und dazu die neuen Daten aus dem implementierten Meldewesen nutzen.



Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

Per 31. Dezember 2020 obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie der europäischen Level II-Regulierungen.

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1 | Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz) | 14 | Treuhändergesetz (TrHG) |
| 2 | Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG) | 15 | Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) |
| 3 | Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) | 16 | Gesetz über die Patentanwälte (PAG) |
| 4 | E-Geldgesetz (EGG) | 17 | Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) |
| 5 | Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank | 18 | Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) |
| 6 | Zahlungsdienstegesetz (ZDG) | 19 | Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) |
| 7 | EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetz (EWR-IBEV-DG) | 20 | Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) |
| 8 | Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz) | 21 | Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz) |
| 9 | Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) | 22 | Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) |
| 10 | EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz (EWR-WPPDG) | 23 | Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) |
| 11 | Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) | 24 | Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG) |
| 12 | Investmentunternehmensgesetz (IUG) | 25 | Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG) |
| 13 | Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz) | | |

- 26 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)
- 27 Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz; FKG)
- 28 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)
- 29 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
- 30 EWR-Leerverkaufsverordnung-Durchführungsgesetz (EWR-LVDG)
- 31 EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG)
- 32 PRIIP-Durchführungsgesetz (PRIIP-DG)
- 33 EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz (EWR-ZVDG)
- 34 CRA-Durchführungsgesetz (CRA-DG)
- 35 Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG)
- 36 EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz (EWR-RWDG)

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

REGULIE- RUNG

Hohe Regulierungsaktivität auf europäischer Ebene

Umsetzung des EU-Bankenpakets

Stärkung der Geldwäschereibekämpfung

Schaffung eines Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes

Wertpapier- und Märkteregulierungen

Neues Wirtschaftsprüfergesetz

Ausblick

Regularien der FMA Liechtenstein

Neben der Finalisierung zentraler Rechtsakte setzt die Europäische Union Schwerpunkte in der Ausgestaltung und im Vertrieb von Finanzprodukten sowie der Regulierung von neuen Technologien resp. dem digitalen Finanzwesen. Rasch an Bedeutung gewonnen hat das Thema der Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft. Liechtenstein setzte mehrere EWR-relevante EU-Regulierungen wie die 5. EU-Geldwäschereirichtlinie oder die Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge um. Besonders umfangreich gestaltet sich die Umsetzung des EU-Bankenpakets. Anfang 2021 trat das neue Wirtschaftsprüfergesetz in Kraft.

Hohe Regulierungsaktivität auf europäischer Ebene

Im Auftrag und in enger Abstimmung mit der Regierung nimmt die FMA Aufgaben im Bereich der Finanzmarktregulierung wahr. Die liechtensteinische Finanzmarktregulierung erfährt ihre Prägung durch globale und europäische Standards. Insbesondere die entsprechende EU-Regulierung ist für Liechtenstein aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) relevant. Durch die Einhaltung gemeinsamer Standards im EWR wird der gegenseitige Marktzugang sichergestellt.

Im Bereich der EU-Finanzmarktregulierung ist die Tendenz einer weitgehenden Finalisierung jener zentralen Rechtsakte, die infolge der letzten Finanzkrise geschaffen wurden, festzustellen. So befindet sich beispielsweise die Umsetzung der Basel-III-Reformen kurz vor dem Abschluss und im Bereich der Abwicklung systemrelevanter Banken wurden internationale Standards in die BRRD-Richtlinie eingearbeitet. Des Weiteren wurden zahlreiche Rechtsetzungsprojekte im Rahmen der Kapitalmarktunion vorangetrieben.

Gleichzeitig sind neue, meist sektorübergreifende Schwerpunkte – vor allem im Bereich der Ausgestaltung und des Vertriebs von Finanzprodukten oder

neuer Technologien – festzustellen. So gewinnt das Thema der Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft (Sustainable Finance) rasch an Bedeutung. In diesem Kontext wurde Mitte Jahr die sogenannte Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, ein zentraler Baustein des Sustainable-Finance-Pakets, da die Verordnung Qualifikationskriterien für die Verwendung des Begriffs «Nachhaltigkeit» enthält.

Im Herbst veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket zum digitalen Finanzwesen («Digital Finance Package»). Mit diesem Paket soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft Europas im Finanzsektor gefördert werden. Inhalt des Pakets sind insbesondere Strategien für ein digitales Finanzwesen und den Massenzahlungsverkehr sowie Vorschläge für einen Rechtsrahmen über Kryptowerte oder die Betriebsstabilität digitaler Systeme von Finanzintermediären. Auch im Bereich der Geldwäschereiprävention ist mit weiteren Initiativen auf EU-Ebene zu rechnen. Mitte Jahr veröffentlichte die Europäische Kommission ein entsprechendes Massnahmenpaket inklusive eines Aktionsplans für eine umfassende EU-Politik zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Schliesslich wirkte sich die Covid-19-Pandemie auch auf die EU-Finanzmarktregulierung aus. Im Verlauf des Jahres wurden seitens der EU verschiedene Legislativmassnahmen erlassen, die den Finanzmarktteil-

nehmern des EWR den Umgang mit den Folgen der Pandemie erleichtern sollen – beispielsweise durch die Verlängerung von Übergangsfristen, die als notwendig erachtet wurden, um die Finanzstabilität zu gewährleisten.

Umsetzung des EU-Bankenpakets

Das EU-Bankenpaket umfasst Änderungen an den zentralen EU-Bankvorschriften (CRD IV und CRR) sowie am EU-Abwicklungsregime (BRRD). Im Bereich des Aufsichtsrechts werden zentrale Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie des Finanzstabilitätsrates (FSB) für den Europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt. Dazu gehören u.a. risikosensiblere Kapitalanforderungen, eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute sowie eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken. Des Weiteren sollen die Kapazitäten der Banken zur Kreditvergabe an KMU verbessert und der teils als unverhältnismässig erscheinende Verwaltungsaufwand für weniger komplexe, kleine Banken verringert werden.

*« Wir setzen uns für eine
tragfähige Regulierung ein. »*

Leitbild der FMA

Aufgrund des erheblichen Umfangs dieses Gesetzespakets und der thematischen Schnittstellen wurde in der FMA eine Projektgruppe mit der legislativen Umsetzung betraut. Im Berichtsjahr stellte die FMA den Entwurf eines Vernehmlassungsberichts zur Umsetzung der CRD V bzw. Durchführung der CRR II fertig. Neben der Erstellung eines Entwurfs für die notwendigen Abänderungen der Bankenverordnung sowie eines Berichts und Antrags werden im Jahr 2021 die Arbeiten zur Umsetzung der BRRD II fortgeführt.

Stärkung der Geldwäschereibekämpfung

Die 5. EU-Geldwäschereirichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843) ändert die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849) mit dem Ziel, die Finanzierung krimineller Aktivitäten durch das Finanzsystem zu verhindern und die Transparenzvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu verschärfen. Die 5. EU-Geldwäschereirichtlinie berücksichtigt den Trend zu virtuellen Währungen und adressiert damit die mit virtuellen Währungen verbundenen Geldwäschereirisiken. Des Weiteren bringt sie wesentliche Änderungen mit sich, indem sie über internationale Standards hinausgeht und Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer umfasst. Auch der Rahmen für die Bewertung von Hochrisiko-Drittländern wird verschärft und harmonisiert. Die Befugnisse der zentralen Meldestellen für Geldwäsche (Financial Intelligence Units, FIUs) werden zudem erweitert und die Zusammenarbeit zwischen den für die Geldwäschereibekämpfung zuständigen

Behörden wird verstärkt. Schliesslich geht mit der Richtlinie eine Erweiterung des Kreises der Sorgfaltpflichtigen einher.

Im Auftrag der Regierung erarbeitete die FMA in Abstimmung mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen und weiteren Amtsstellen entsprechende Gesetzesvorlagen. Die zeitnahe und EWR-konforme Umsetzung der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie in nationales Recht soll einmal mehr aufzeigen, dass sich Liechtenstein zu einem hohen Standard bei der Erfüllung der europäischen und auch internationalen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekennt. Das Umsetzungsgesetz wird am 1. April 2021 in Kraft treten.

REGULIERUNGSTÄTIGKEIT DER FMA

Im Einklang mit der Eignerstrategie unterstützt die FMA die Regierung in Regulierungsvorhaben. Hierfür besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der FMA. Das Regulierungsreporting der FMA führte Ende 2020 21 Regulierungsprojekte, die in Umsetzung begriffen sind. Dazu kommen regelmässig zahlreiche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards der Europäischen Union. Neben der legislatischen Arbeit im Gesetzgebungsprozess fallen teilweise aufwändige Arbeiten zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen in den Aufsichtsprozessen an. Im Geschäftsbericht wird eine Auswahl an Regulierungsvorhaben beschrieben.

Schaffung eines Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes

Die EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (MCD) schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Vergabe von Hypothekarkrediten an Verbraucher im EU-Binnenmarkt. Zusätzlich wird ein neues Bewilligungsregime für Vermittler von Hypothekarkrediten eingeführt.

Die MCD deckt alle von Konsumenten aufgenommenen Kredite für den Erwerb einer Wohnimmobilie sowie bestimmte Kredite für die Renovierung von Wohnimmobilien ab, die durch eine Hypothek gesichert sind. Die Richtlinie bringt einige Neuerungen für Kreditgeber, die Hypothekarkredite vergeben: Einerseits werden vorvertragliche Informationspflichten eingeführt, um sicherzustellen, dass alle Konsumenten, die eine Immobilie erwerben oder ein durch ihre Wohnimmobilie gesichertes Darlehen aufnehmen, in angemessener Weise über die möglichen Risiken informiert werden. Andererseits werden einheitliche Standards für die Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Kreditgeber sowie Standards für die Vergütung und die Ausbildung von Mitarbeitenden, die in die Vergabe von Hypothekarkrediten involviert sind, vorgegeben. Erstmals werden auch Bewilligungsvoraussetzungen und Informationspflichten für Kreditvermittler eingeführt.

Die FMA wurde von der Regierung beauftragt, an der Ausarbeitung eines Umsetzungsgesetzes (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz; HIKG) durch das Amt für Volkswirtschaft mitzuarbeiten. Dabei hat die FMA im Jahr 2020 inhaltlich vor allem zu jenen Themen beigetragen, die einen Anknüpfungspunkt zu ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich haben. Das HIKG wird am 1. April 2021 in Kraft treten.

Wertpapier- und Märkteregulierungen

Ergänzende auf Nachhaltigkeit bezogene Regeln für Referenzwerte: Anfang Mai trat das abgeänderte EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz (EWR-RWDG) in Kraft. Mit der Abänderung ist eine Verlängerung der Übergangsfristen für die Bereitstellung und Verwendung von kritischen Referenzwerten und Verwendung von Drittstaatsreferenzwerten verbunden. Damit steht den liechtensteinischen Marktteilnehmern die Verwendung jeglicher Referenzwerte weiterhin offen.

Die «Klimareferenzwerte» und die damit zusammenhängenden Offenlegungspflichten stellen in Liechtenstein den ersten legislativen Meilenstein im Kontext der nachhaltigen Finanzmarktregulierung dar. 2021 werden weitere Regulierungsaufgaben anstehen, die zusätzlich zu den Administratoren von Referenzwerten sämtlichen Finanzintermediären nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten auferlegen, soweit ökologisch nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung bereitgestellt bzw. beworben werden.

Umfassende Regulierung des Liefer- und Abrechnungsprozesses bei Wertpapiergeschäften: Anfang 2020 trat das EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz in Kraft. Die festgelegten einheitlichen Anforderungen an Emittenten, Teilnehmer an Infrastruktursystemen und Handelsplätzen dienen der Integrität des Wertpapiermarktes und dem Anlegerschutz. So ist von liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen (Abwicklungsinternalisierer) der FMA vierteljährlich der aggregierte Umfang und Wert aller Wertpapiergeschäfte zu melden, die sie ausserhalb

eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems eines Zentralverwahrers abwickeln. Dazu hat die FMA ein eigenes Meldesystem eingerichtet.

Stärkung der Marktintegrität als Basis für einen integrierten, effizienten und transparenten Finanzmarkt: Im März verabschiedete der Landtag das EWR-Marktmissbrauchs-Durchführungsgesetz zur Durchführung der EU-Marktmissbrauchsverordnung. Das Gesetz trat Anfang Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Marktmissbrauchsgesetz. Das neue Gesetz zur Verhinderung von Marktmissbrauch erfasst alle Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde, die in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem (MTF/OTF) gehandelt werden, deren Kurs oder Wert von den genannten Finanzinstrumenten abhängt, sowie Treibhausgasemissionszertifikate und Handlungen in Bezug auf Referenzwerte. Darüber hinaus findet es auf alle Geschäfte, Aufträge und Handlungen in Bezug auf die genannten Finanzinstrumente Anwendung, unabhängig davon, ob diese auf einem Handelsplatz getätigt werden. Neben der umfangreichen Erweiterung des Anwendungsbereichs werden auch wesentlich höhere Strafen bei Verstössen vorgesehen. Damit ist, insbesondere auch aufgrund der Meldepflicht aller zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente durch die Marktbetreiber an die FMA, eine verbesserte Aufsicht zur Sicherstellung der Marktintegrität möglich.

Erleichterung des grenzüberschreitenden Fondsvertriebs: Im Berichtsjahr behandelte der Landtag die Abänderung des AIFMG und des UCITSG in erster Lesung. Die Änderungen führen u.a. zu einer verstärkten Vereinheitlichung der Notifikationsanfor-

derungen im AIFMG und UCITSG, zur Abschaffung der physischen Präsenz von Einrichtungen im Aufnahmemitgliedstaat, zu verstärkten Transparenzpflichten der FMA im Hinblick auf Gebühren und Abgaben und anwendbare Rechtsbestimmungen sowie zu einheitlichen Anforderungen an Marketing-Anzeigen. Die Abänderungen treten voraussichtlich im Sommer 2021 in Kraft.

Einführung eines Verbriefungsrahmens: Ende 2020 verabschiedete der Landtag das EWR-Verbriefungsgesetz. Es tritt zusammen mit dem entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2402 in Kraft. Damit wird das bisher stark fragmentierte Verbriefungsrecht harmonisiert und ein spezifischer Rahmen für einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen geschaffen. Verbriefungen dienen generell als Instrumente zur Refinanzierung von Darlehen, Risikopositionen oder Forderungen, indem diese in Wertpapiere umgewandelt und tranchiert zu Investitionszwecken zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um Instrumente zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen. Finanzierungsquellen sind für die Wirtschaft generell und insbesondere im Nachgang zu Krisen wie der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie von grosser Bedeutung. Dies hat den EU-Gesetzgeber veranlasst, die STS-Verbriefungskriterien weiter zu spezifizieren und auch auf das Instrument der synthetischen Verbriefung zuzulassen. Eine entsprechende Verordnungsabänderung wird 2021 in Kraft treten.

Neues Wirtschaftsprüfergesetz

Am 1. Januar 2021 trat das neue Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) in Kraft. Mit dem neuen WPG wurde das bisherige Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) einer Totalrevision unterzogen und zugleich die Abschlussprüfer-Richtlinie (2014/56/EU) umgesetzt. Der Landtag hatte das Gesetz bereits im Dezember 2018 verabschiedet. Seine Inkraftsetzung musste an die Inkraftsetzung eines korrespondierenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gekoppelt werden. Die FMA war von der Regierung mit der Erarbeitung der Gesetzesvorlage beauftragt worden. Im Berichtsjahr wurden Wegleitungen überarbeitet und die Aufsichtsprozesse an die neuen Vorgaben angepasst.

Mit dem WPG wurden die qualitativen Anforderungen an die Abschlussprüfung an die internationalen Standards angepasst und die Vorschriften über die Durchführung von Abschlussprüfungen harmonisiert. Das WPG wurde zudem in inhaltlicher und struktureller Hinsicht an das Treuhändergesetz angeglichen. Hierbei wurden wesentliche Kernelemente wie beispielsweise die Bestimmungen zur Vertrauenswürdigkeit und zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen samt deren Überprüfung übernommen.

Darüber hinaus kommt der EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine besondere Bedeutung zu. Mit ihr werden in einem gesonderten Regelwerk verstärkte Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie an die Bestellung von Abschlussprüfern definiert. Die Verordnung entfaltet unmittelbare Wirkung in Liechtenstein und ist somit integraler Bestandteil des WPG.

Gesamthaft betrachtet wird mit dem WPG die prudenzielle Aufsicht der FMA über Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgebaut. Weiter werden die an die Abschlussprüfer gestellten Anforderungen klarer und vorhersehbarer gestaltet und es soll eine grössere Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Durchführung von Abschlussprüfungen gewährleistet sein. Zudem soll die Glaubwürdigkeit geprüfter Geschäftsberichte und somit die Verlässlichkeit der Prüfungsleistung der Abschlussprüfer erhöht werden.

Ausblick

Für das Jahr 2021 kündigte die portugiesische Ratspräsidentschaft der EU den Abschluss der Arbeiten am Basel-Rahmenwerk, die Fortsetzung der Arbeiten an der digitalen Transformation des Finanzsektors sowie die Priorisierung der Initiativen im Bereich der Krypto-Assets und der operationellen Widerstandsfähigkeit der Finanzintermediäre und des Zahlungsverkehrs an.

Ende 2020 informierte die Regierung die Verbände des Finanzplatzes über ihre Absicht zur Neukonzeptionierung der Architektur sowie der Normenhierarchie des liechtensteinischen Banken- und Wertpapier(firmen)-Rechts. Mittelfristig sollen die Regelungen der prudenziellen Aufsicht von jenen der Wohlverhaltens- und Märkteaufsicht getrennt werden.

Die Thematik der Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft (Sustainable Finance) konkretisiert sich aufgrund der Verabschiedung und Erarbeitung

EWR-relevanter Rechtsakte der Europäischen Union sowie verschiedener Initiativen des öffentlichen und privaten Sektors sehr rasch. Die FMA hat eine interne Arbeitsgruppe geschaffen, welche die für den Finanzplatz Liechtenstein wichtige Thematik begleitet und die Arbeiten koordiniert.

Unter Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft versteht man insbesondere Formen von Finanzdienstleistungen, bei denen Finanzintermediäre Nachhaltigkeitskriterien (sogenannte ESG-Kriterien: Environment, Social und Governance) in ihre Geschäfts- oder Investitionsentscheidungen integrieren. Angestrebt wird ein nachhaltiger Nutzen für den Kunden, die Umwelt und die Gesellschaft. Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft ist der Beitrag der Finanzmärkte zur Wandlung gesellschaftlicher, umweltbeeinflussender und wirtschaftlicher Faktoren zum Wohl der Erde und der Menschen. Umwelt- und Klimarisiken bilden derzeit den grössten Teil des Themenkomplexes. Liechtenstein hat dem Klimaabkommen von Paris, das Ende 2020 das Kyoto-Protokoll abgelöst hat, im Jahr 2017 zugestimmt.

*«Wir definieren
Mindeststandards in
der Regulierung.»*

Leitbild der FMA



Regularien der FMA Liechtenstein

Folgende Übersicht zeigt die Regularien, die im Berichtsjahr durch die FMA erlassen, abgeändert oder totalrevidiert wurden.

Richtlinien

FMA-Richtlinie 2013/1

zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltpflichtrechts

FMA-Richtlinie 2013/2

Sorgfaltpflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltpflichtprüfer und die FMA

FMA-Richtlinie 2019/2

Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR 2019)

Mitteilungen

FMA-Mitteilung 2020/1

Pflichten im Rahmen von Aufgabenübertragungen im AIFMG und UCITSG

FMA-Mitteilung 2020/2

Bewertung von Vermögenswerten in OGAW, AIF und Investmentunternehmen

FMA-Mitteilung 2020/3

Umgang mit Interessenkonflikten im Treuhandsektor

FMA-Mitteilung 2017/3

Mitteilung zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltpflichtrecht gemäss Art. 37b i.V.m. Art. 37 der Verordnung über berufliche Sorgfaltpflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPV)

FMA-Mitteilung 2016/3

Mitteilung über die Anwendung der von der EBA herausgegebenen Guidelines und Recommendations betreffend E-Geld-Institute, für welche die FMA eine «Comply»-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 4 anwendbar sind

FMA-Mitteilung 2016/4

Mitteilung über die Anwendung der von der EBA herausgegebenen Guidelines und Recommendations betreffend Zahlungsinstitute und Kontoinformationsdienstleister, für welche die FMA eine «Comply»-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 4 anwendbar sind

FMA-Mitteilung 2015/1

Elektronischer Geschäftsverkehr (e-Services)

FMA-Mitteilung 2015/4

Mitteilung über die Anwendung der von der EBA herausgegebenen Guidelines und Recommendations betreffend Banken und Wertpapierfirmen, für welche die FMA eine «Comply»-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 3 anwendbar sind

Wegleitungen

FMA-Wegleitung 2020/1

Registrierung als Dienstleister nach TVTG

FMA-Wegleitung 2020/2

Erteilung von Auskünften über die Anwendbarkeit des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVTG) oder eines anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzes für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Technologien

FMA-Wegleitung 2020/3

Melde- und Anzeigepflichten nach TVTG

FMA-Wegleitung 2020/4

Anzeigepflicht von Dienstleistern, die eine Tätigkeit ausüben wollen, die der Bereichsausnahme begrenzt verwendbarer Zahlungsinstrumente («begrenzt Netz») unterliegen

FMA-Wegleitung 2020/5

Vorgaben für die Berechnung der allgemeinen Schwankungsrückstellungen für Erst- und Rückversicherungscaptives

FMA-Wegleitung 2020/6

Anforderungen an die Funktionsausgliederungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)

FMA-Wegleitung 2020/7

Anerkennung von Nettingvereinbarungen

FMA-Wegleitung 2020/8

Erläuterung der Fehlermeldungen der Validierung des AIFMD-Reporting

FMA-Wegleitung 2020/9

Anzeigepflicht von Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Inland

FMA-Wegleitung 2019/7

zu den im Sinne von Art. 14 Abs. 1 SPV anwendbaren Sicherungsmassnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ohne persönliche Kontakte (Wegleitung zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV)

FMA-Wegleitung 2018/7

Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts

FMA-Wegleitung 2018/16

Ausführende Bestimmungen zu EMIR

FMA-Wegleitung 2017/13

Meldepflicht und Genehmigung von Statuten und Reglementen

FMA-Wegleitung 2017/18

Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern

FMA-Wegleitung 2017/19

Meldepflicht von Transaktionsdaten

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

AUSSEN- BEZIE- HUNGEN

Arbeitsgespräche in Berlin

Jahresmedienkonferenz: Finanzsektor gut für Rezession gerüstet

Nationale Zusammenarbeit

Bilaterale Zusammenarbeit

Europäische Zusammenarbeit

Globale Zusammenarbeit

Ausblick

Die FMA pflegt eine Vielzahl von nationalen und internationalen Beziehungen. Internationale Treffen waren aufgrund der Covid-19-Pandemie aber nur eingeschränkt möglich. Veranstaltungen wurden vermehrt in digitaler Form als Webinar durchgeführt. Die FMA-Spitze war im September für Arbeitsgespräche in Berlin zu Gast.

Arbeitsgespräche in Berlin

Der Präsident des Aufsichtsrates, der Vorsitzende der Geschäftsleitung und Botschafterin Isabel Frommelt-Gottschild führten in Berlin Arbeitsgespräche mit Mitgliedern des Deutschen Bundestags und Vertretern der Behörden sowie der Privatwirtschaft.

Es fanden Treffen mit Bundestagsabgeordneten, hochrangigen Vertretern der Bundesministerien, des Bundeskanzleramts sowie der Privatwirtschaft statt. Die Gespräche dienten dazu, Wissen über den Finanzplatz Liechtenstein zu vermitteln, das Vertrauen in diesen zu stärken und die Interessen Liechtensteins und der liechtensteinischen Finanzintermediäre zu adressieren.

Deutschland ist für Liechtensteins Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, den Fondspatz und den Treuhandsektor ein wichtiger Markt. Durch die Mitgliedschaft im EWR verfügen die liechtensteinischen Finanzmarktakteure über den direkten Marktzugang zu dem rund 83 Millionen Einwohner zählenden Land.

Im Zentrum der Diskussionen stand die Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie und der Beitrag, den der Finanzsektor dazu leisten kann. Weitere Themen waren die Digitalisierung des Finanzsektors und regulatorische Fragestellungen. Diskutiert wurden zudem die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Europäischen



Mario Gassner, Roland Müller und Isabel Frommelt-Gottschild in Berlin

Union und die Bekämpfung von Geldwäscherei. Zuletzt wurde die Geldwäschereibekämpfung in Europa mit der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie erneut gestärkt.

Jahresmedienkonferenz: Finanzsektor gut für Rezession gerüstet

Die FMA führte am 16. April ihre traditionelle Jahresmedienkonferenz durch. Auch die Medienorientierung war von den Einschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie betroffen und wurde virtuell per Stream durchgeführt. Die Covid-19-Pandemie wirkte sich auch auf inhaltlicher Ebene auf die Jahresmedienkonferenz aus. Aufsichtsratspräsident Prof. Dr. Roland Müller und Mario Gassner,

AUSSENBEZIEHUNGEN

FMA-Geschäftsbericht 2020

Vorsitzender der Geschäftsleitung, orientierten die Medienschaffenden über den Zustand des Finanzsektors in der drohenden Rezession und die bei der FMA getroffenen Massnahmen. Die FMA hatte zur operationellen Entlastung der Finanzintermediäre in Abstimmung mit den Europäischen Aufsichtsbehörden verschiedene zeitlich befristete Erleichterungen, beispielsweise bei Vor-Ort-Kontrollen oder bestimmten Meldepflichten, vorgenommen. Zur laufenden Beurteilung der Risikosituation und der finanziellen Lage hatte die FMA jedoch auch zusätzliche Meldepflichten eingeführt.

Weitere Themen der Medienkonferenz waren die Entwicklung der einzelnen Sektoren des Finanzplatzes und die verstärkte Aufsicht über den Treuhandsektor, die durch das revidierte Treuhändergesetz per Juli wirksam wurde.

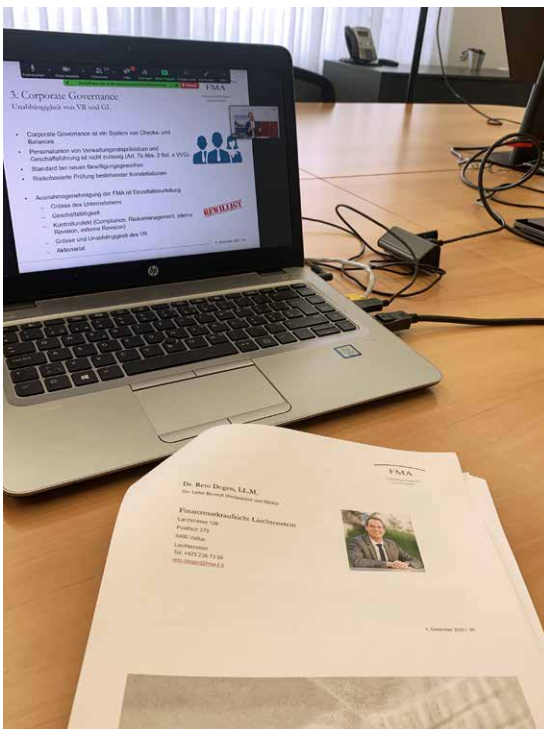
Nationale Zusammenarbeit

Die FMA pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Vertretern der Berufs- und Branchenverbände. Zentrale Themen waren die operativen und finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, branchenspezifische Regulierungen sowie die fortschreitende Digitalisierung. Spezialisten der FMA haben im Berichtsjahr an verschiedenen Informationsanlässen von Verbänden Referate gehalten. Für die FMA sind dies willkommene Gelegenheiten, Finanzmarktteilnehmer über aufsichtsrechtliche oder regulatorische Fragestellungen aus erster Hand zu informieren. Einige Veranstaltungen wurden aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt. Viele konnten jedoch in digitaler Form als Webinar durchgeführt werden. Im Dezember organisierte die FMA in

Zusammenarbeit mit dem Liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV) und dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) zwei Schulungen. An den Webinaren nahmen rund 240 Personen teil. Beziehungen zur Regierung und Behördenstellen ergeben sich aus der Aufsichtstätigkeit, der Vorbereitung von Regulierungsvorhaben im Auftrag der Regierung oder der Einbindung der FMA in internationale Aufsichtsgremien. Einen wichtigen Beitrag leistet die FMA jeweils in der Vorbereitung und Durchführung der Ratinggespräche des Landes mit Standard & Poor's.

WISSENS- UND INFORMATIONSTRANSFER

Die FMA ist bestrebt, ihr Spezialistenwissen an die Finanzmarktteilnehmer und Studenten weiterzugeben und mit diesem Transfer einen Mehrwert zu schaffen. Im Berichtsjahr haben fünf Mitarbeitende zwölf Referate an öffentlichen Veranstaltungen gehalten. Schwerpunkte bildeten regulatorische Themen im Bankenrecht sowie neue Finanztechnologien. Weitere Referate hielten Mitarbeitende am 8. Sorgfaltspflichttag, an Revisoren-Workshops und an Informationsveranstaltungen von Berufs- und Branchenverbänden. Die FMA pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Liechtenstein und gibt in Lehrgängen der Universität Wissen an Studierende und Berufstätige in Weiterbildungen weiter. Die FMA führt hierfür hauptsächlich Lehraufträge des Instituts für Finance an der Universität Liechtenstein in verschiedenen Master-, Bachelor-, Diplom- und Zertifikatsstudiengängen aus. Acht Mitarbeitende der FMA unterrichteten insgesamt 21 Lektionen. Besonders stark involviert ist die FMA in den Zertifikatsstudiengang Compliance Officer.



Compliance-Schulung in Zusammenarbeit mit dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
Franz-Anton Steurer, FMA; Marina Spescha, FMA.

Digital statt vor Ort

Bilaterale Zusammenarbeit

In der Aufsichtstätigkeit spielt die bilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden eine wichtige Rolle. Grenzüberschreitend tätige Banken- oder Versicherungsgruppen müssen in der Aufsicht als ganze Einheit betrachtet und beurteilt werden. Die Bankenaufsicht und die Versicherungsaufsicht haben im Rahmen der Gruppenaufsicht an zahlreichen Colleges mit nationalen Aufsichtsbehörden teilgenommen. Die Bankenaufsicht hat zudem als zuständige Gruppenaufseherin von Liechtensteiner Bankengruppen Supervisory Colleges ausgerichtet. Die Colleges wurden 2020 vermehrt in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten. Verschiedene Aufsichtsfälle erforderten eine Zusammenarbeit mit Partnerbehörden. Wegen der engen Verflechtung mit dem Schweizer Finanzplatz findet ein enger und regelmässiger Austausch mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA statt. Das traditionelle Treffen der Spitzen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden konnte 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden.

Europäische Zusammenarbeit

Die FMA ist Mitglied der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs). Sie arbeitet in zahlreichen für den Finanzplatz Liechtenstein relevanten Komitees und Arbeitsgruppen der ESAs mit. In Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist die FMA in der Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF) und den zuständigen Gremien der ESAs vertreten. Die Koordination der makroprudenziellen Aufsicht erfolgt auf europäischer Ebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB). Liechtenstein ist Mitglied beim ESRB. Vertreter der FMA nehmen regelmässig an den Sitzungen des ESRB General Board, des Advisory Technical Committee (ATC) sowie der Analysis Working Group (AWG) teil. Das ESRB hat für drei Jahre Martin Gächter, Leiter Finanzstabilität/Makroprudenzielle Aufsicht bei der FMA, als neues Mitglied in das ESRB Editorial Board berufen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden sorgen für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich. Um die Aufsichtswahrnehmung der

Behörde	Peer Review	Ergebnis
EIOPA	Peer Review zur Umsetzung des Beschlusses des Rats der Aufseher über die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der EWR-Mitgliedstaaten.	Ende 2020 nicht abgeschlossen.

Tabelle 6
Peer Reviews



Grafik 6
Zusammenarbeit im Europäischen System der Finanzaufsicht

nationalen Behörden zu prüfen, werden Peer Reviews durchgeführt. Im Berichtsjahr war die FMA mit einem Peer Review beschäftigt. Ausserdem gingen von den ESAs 90 Fragebogen (Questionnaires) bei der FMA ein (Vorjahr: 62). Mit den Fragebogen wird einerseits ebenfalls die Aufsichtspraxis geprüft. Andererseits dienen sie der Informationsbeschaffung über neue Risiken und Trends, der Harmonisierung der Aufsichtswahrnehmung in den EWR-Staaten und als Basis für entsprechende Regularien.

FMA IM DIALOG

«Wir pflegen den Dialog» steht im Leitbild der FMA. Sie ist eine zugängliche Behörde und steht ihren Kunden zeitnah zur Verfügung. 614 Sitzungen mit externer Kundschaft sind im Berichtsjahr in der modernen und einladenden Kundenzone durchgeführt worden, immer unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie. 2019 waren es 1233 Sitzungen. Ein grosser Teil der Sitzungen mit Kunden wurde per Videokonferenz abgehalten. Ein Sitzungszimmer ist mit einer modernen Videokonferenzanlage ausgerüstet worden. Die FMA wird Videokonferenzen auch künftig vermehrt einsetzen.

Globale Zusammenarbeit

Die FMA ist Mitglied in den wichtigsten internationalen Aufsichtsgremien und vertritt darin die liechtensteinischen Interessen. Dazu gehören die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), der Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IOPS) und die

Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO). Auch die Sitzungen dieser Gremien fanden 2020 vorwiegend digital statt. Liechtenstein ist zudem Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarats im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL ist eines der neun Regionalgremien (sog. FATF-style regional bodies) des Standardsetters Financial Action Task Force (FATF). Auch die Regionalgremien haben den FATF-Standard vollständig umzusetzen. Wie die FATF führen die Regionalgremien wechselseitige Evaluationen ihrer Mitgliedsländer durch. Die MONEYVAL-Evaluation von Liechtenstein findet 2021 statt.

Ausblick

Der Austausch auf nationaler und internationaler Ebene verändert sich durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Auf nationaler Ebene pflegt die FMA die Beziehungen zu Vertretern der Berufs- und Branchenverbände und informiert an Anlässen der Verbände über ihre Aufsichtstätigkeit. Zukünftig werden diese Veranstaltungen vermehrt in der Form von Webinaren stattfinden. Auf internationaler Ebene ist die FMA in verschiedenen Gremien vertreten und pflegt den Austausch mit internationalen Organisationen. Die FMA geht davon aus, dass dieser Dialog auch nach der Überwindung der Pandemie vermehrt auf digitalen Kanälen fortgeführt werden wird.

Im Jahr 2021 sind Arbeitstreffen in der Schweiz geplant. Mit der Beziehungspflege und dem Austausch auf hoher Ebene soll das Wissen über den Finanzplatz Liechtenstein bei wichtigen Entscheidungsträgern gefördert und das Vertrauen in den Finanzplatz gestärkt werden.



TÄTIGKEITSBERICHT 2020

UNTER- NEHMEN

Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Digitalisierung erhöht Effizienz und Effektivität

Informationstechnologien

Corporate Governance

Governance, Risk & Compliance

Finanzierung der FMA

Ausblick

Organigramm

Organe

Eine hohe digitale Reife ermöglichte der FMA, die betrieblichen Herausforderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie gut zu meistern, den Geschäftsbetrieb jederzeit uneingeschränkt aufrechtzuerhalten und die Sicherheit zu gewährleisten. Die FMA hat in den letzten Jahren stark in die Digitalisierung investiert. Davon profitieren auch die Finanzintermediäre in Form von höherer Effizienz bei der Leistung aufsichtsrechtlicher Pflichten. Neben der Website haben sich Social-Media-Kanäle in der Unternehmenskommunikation fest etabliert. Die FMA kann ihre Anspruchsgruppen damit zielgerichtet ansprechen.

Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Durch die Covid-19-Pandemie wurde die digitale Reife der FMA auf die Probe gestellt. Dabei zahlten sich die Investitionen der vergangenen Jahre in die Digitalisierung besonders aus.

Ende 2019 meldete China der Weltgesundheitsorganisation (WHO) offiziell Fälle einer Lungenkrankheit, ausgelöst durch ein neuartiges Coronavirus. Die WHO erklärte Ende Januar die sich global ausbreitende Coronavirus-Erkrankung zu einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite. Mitte Februar 2020 setzte die liechtensteinische Regierung offiziell einen Krisenstab ein und Ende des Monats lancierte das Bundesamt für Gesundheit (CH) die erste Informationskampagne mit Verhaltens- und Hygienevorschriften. Mitte März ordnete die liechtensteinische Regierung massive Einschränkungen im öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich an.

Die Geschäftsleitung der FMA hatte frühzeitig den Sicherheitsausschuss als Krisenstab eingesetzt und war damit auf die massiven Einschränkungen vorbereitet. Ab Mitte März arbeitete der grösste Teil der Mitarbeitenden im Homeoffice. Ziele aller Massnahmen waren der Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen und die

Aufrechterhaltung des Betriebes der FMA. Die FMA war in der Lage, die Anordnungen und Empfehlungen der Regierung uneingeschränkt umzusetzen. Nach Lockerungen im Sommer wurden die Massnahmen ab Mitte Oktober im Einklang mit den behördlichen Vorgaben wieder verschärft.

Mit der Homeoffice-Regelung und den strikten Verhaltens- und Hygieneregeln in den Räumlichkeiten der FMA war der Schutz der Mitarbeitenden gewährleistet. In den Phasen starker Einschränkungen arbeiteten zwischen 80 und 90% der Mitarbeitenden im Homeoffice, die Arbeit vor Ort musste begründet werden. Mitarbeitende mit nicht delegierbaren Betreuungspflichten wurden freigestellt. Mit dieser Massnahme sollte insbesondere verhindert werden, dass Grosse Eltern ihre Enkelkinder betreuen mussten. Der Geschäftsbetrieb der FMA und damit die Erfüllung des behördlichen Auftrags waren jederzeit gewährleistet, die FMA stand Finanzintermediären unverändert zur Verfügung.

Der erfolgreiche Umgang mit der Covid-19-Pandemie beruht einerseits auf der hohen digitalen Reife der FMA. Die Investitionen in die Digitalisierung in den letzten zehn Jahren haben sich gerade in dieser Situation auszahlt. Neben der digitalen Reife in Bezug auf die internen Prozesse sowie der Aufsichtsprozesse mit den erforderlichen IT-Fachanwendungen kam der FMA zugute, dass sie den Mitarbeitenden

Homeoffice bereits seit fünf Jahren ermöglicht. Damit war die Sicherheit auf Basis einer zuverlässigen und sicheren IT-Infrastruktur jederzeit gewährleistet. Die FMA konnte während der Pandemie auch auf die professionelle und rasche Unterstützung des Amtes für Informatik der Landesverwaltung zählen.

SPORT VERBINDET

Besondere Gegebenheiten erfordern besondere Handlungsweisen. Das Jahr 2020 war im Hinblick auf die Homeoffice-Situation besonders. So auch die Idee eines Fitness- und Yoga-Kurses per Videokonferenz. Von Mitarbeitenden der FMA für Mitarbeitende der FMA. Einmal pro Woche fanden die Yoga-Sessions sowie das Power-Workout statt. In einer Zeit, in der der persönliche Kontakt ausbleiben musste, sorgte die FMA für Verbindung zwischen ihren Mitarbeitenden.

Andererseits verfügt die FMA über ein Risikomanagement mit sehr hohem Standard. Besondere Bedeutung kam darin dem Sicherheitsausschuss und der damit verbundenen Vorbereitung auf Krisensituationen zu. Schliesslich war die positive Einstellung der Mitarbeitenden in dieser Ausnahmesituation ein Schlüssel zum erfolgreichen Umgang mit der Covid-19-Pandemie. Besonders im Rahmen der Digitalstrategie nahm auch der kulturelle Wandel der FMA in den letzten Jahren hin zu einer vermehrt digitalen Arbeitsweise einen wichtigen Stellenwert ein. In der im Berichtsjahr durchgeführten Mitarbeitendenbefragung ist der Umgang der FMA mit der Covid-19-Pandemie mit 94 von 100 Punkten als sehr gut bewertet worden.

Digitalisierung erhöht Effizienz und Effektivität

Die Regulierungswelle nach der Finanzkrise und die Digitalisierung haben die Aufsichtstätigkeit und die FMA als Unternehmen in den letzten zehn Jahren stark verändert. Die Digitalisierung hat sich für die FMA dabei als Instrument erwiesen, die umfangreicheren und komplexeren Aufgaben mit begrenzten Personalressourcen bewältigen zu können sowie eine effiziente und wirksame risikobasierte Aufsicht sicherzustellen.

VON 68 AUF 275 ARTIKEL

Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und der damit verbundenen Übernahme der EU-Finanzmarktregulierung ist die Regulierungsdichte und ihre Komplexität gleich hoch wie in EU-Ländern. 2005 war die FMA für 19 Gesetze zuständig, 2020 für 36, die Zahl der Seiten vervierfachte sich. Das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz wuchs von 68 auf 275 Artikel an. Mit dem Umfang stiegen auch die Komplexität der gesetzlichen Vorgaben für Finanzintermediäre und die Aufsichtsbehörde sowie die von der FMA zu analysierenden Meldedaten.

Der Grundstein für die digitale Transformation der FMA wurde mit der Verabschiedung einer umfassenden IT-Strategie im Jahr 2010 gelegt. Eine moderne, sichere und ausbaufähige IT-Infrastruktur sollte eine effiziente und sichere Kommunikation mit dem Finanzsektor gewährleisten. In der Folge rückte der Fokus auf die Steigerung von Effizienz und Effektivität durch die Digitalisierung von internen Geschäfts- und Aufsichtsprozessen.

Interne Geschäftsprozesse wie der Posteingang oder die Rechnungskontrolle wurden digitalisiert, in der Aufsicht gelangten immer leistungsfähigere speziell entwickelte IT-Fachapplikationen zur Anwendung, CRM- und DMS-Systeme wurden eingeführt, die moderne interne Kommunikations- und Kollaborationsplattform veränderte die Art und Weise des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit. Auf einem Zeitstrahl sind seit dem Jahr 2010 über 30 relevante Digitalisierungsschritte festgehalten. Die hohe digitale Reife der FMA war die Voraussetzung dafür, dass während der Covid-19-Pandemie der Geschäftsbetrieb der FMA auch im Homeoffice jederzeit aufrechterhalten werden konnte und die Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleistet war.

Zur Veranschaulichung des Nutzens der Digitalisierung werden nachfolgend verschiedene Anwendungen vorgestellt:

e-Service: Die Investitionen der FMA in die Digitalisierung sollen auch den Finanzintermediären einen Nutzen bringen. Ähnlich eines E-Bankings bietet die FMA den Finanzintermediären mit der e-Service Plattform elektronische Dienstleistungen an. Das e-Service Portal ist der zentrale Einstiegspunkt für Finanzintermediäre zur Übermittlung von Daten im Rahmen des Meldewesens. Der Informationsaustausch zwischen den Finanzintermediären und der FMA erfolgt auf dem online-basierten Kanal sicher und effizient. Weitere Informationen zur e-Service Plattform auf der [Themenseite](#).

Sorgfaltspflichtprüfungen: Finanzintermediäre werden periodisch auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überprüft. Die FMA führt diese risikobasierten Kontrollen selbst durch oder beauftragt dafür Wirtschaftsprüfer. Je höher die Einstu-

fung eines Finanzintermediärs bezüglich möglicher Verwundbarkeiten und Bedrohungen ist, desto detaillierter und umfangreicher sind die Prüfvorgaben der FMA. Der Prüfprozess von der Planung bis zur Auswertung der Ergebnisse erfolgt durchgehend IT-gestützt mittels Fachapplikationen. Ergebnisse der Prüfung fließen wieder in den nächsten Prüfprozess ein. Schnittstellen sorgen für den automatisierten Datentransfer zwischen den Applikationen.

Transaktionsüberwachung: Die FMA verarbeitete und analysierte im Jahr 2020 rund 10 Millionen Transaktionsmeldungen von Geschäften mit Finanzinstrumenten. Zweck ist die Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation. Spezielle IT-Applikationen sorgen dafür, dass die Prüfung weitgehend automatisiert auf Basis von hinterlegten Parametern abläuft und sich die Spezialisten auf die Abklärung der eruierten Verdachtsfälle konzentrieren können. Die IT-Lösung stellt auch sicher, dass die Finanzintermediäre die Daten effizient und sicher an die FMA melden können. Weitere Informationen zur Transaktionsüberwachung auf der [Themenseite](#).

Dashboards: Als sehr effizienz- und effektivitätssteigernd hat sich der Einsatz von Dashboards erwiesen. Ein Dashboard ist eine grafische Benutzeroberfläche, die zur Visualisierung von Daten aus dem Informations- bzw. Datenmanagement beruht. In gewissen Anwendungsfällen können Prüfungen, die bis anhin mit einem mehrtägigen personellen Aufwand verbunden waren, mittlerweile innert Sekunden durchgeführt werden. Ein solches Dashboard wird in der Aufsicht über die Vermögensverwaltungsgesellschaften eingesetzt. Es erlaubt der Aufsichtsperson, die relevanten Informationen zu einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder zum Vermögensverwaltungssektor auf einen Blick zu erfassen. Mit einer speziellen Business Intelligence Software werden

dabei Daten aus rund zehn verschiedenen Quellen und Formaten aggregiert, beispielsweise Daten aus den Reportingpflichten der Gesellschaften an die FMA oder dem Berichtswesen. Isoliert betrachtet haben diese Daten wenig Aussagekraft. Werden diese jedoch geordnet, miteinander verbunden und auf dem Dashboard visualisiert, entstehen für die Aufsicht erst die Informationen, die eine wirksame risikobasierte Aufsicht ermöglichen. Das Dashboard beinhaltet zudem eine grosse Effizienzsteigerung, indem der zeitaufwändige manuelle Zusammenzug von Daten, Validierungskontrollen bzw. Plausibilisierungsschecks grossteils beseitigt werden und die Berichtsauswertung teilautomatisiert wird. Eine Dashboard-Lösung wird auch in der Aufsicht über Versicherungsgesellschaften zur Prüfung der Quartals- und Jahresmeldungen nach dem Aufsichtsregime Solvenz II eingesetzt.

Online-Bewilligungstool: Auch Bewilligungsprozesse sollen Finanzintermediäre und die FMA möglichst effizient abwickeln können. Mit der Inkraftsetzung eines neuen Versicherungsvertriebsgesetzes wurde gleichzeitig ein Online-Bewilligungs-Tool zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht dem Antragssteller, das Bewilligungsgesuch online zu erfassen, Dokumente hochzuladen und einzureichen. Dabei wird er je nach Angaben zielgerichtet durch den Prozess geführt. Damit werden auch Bewilligungsprozesse und Abänderungen von Bewilligungen für Finanzintermediäre und FMA effizienter gestaltet.

Abgabenberechnungstool: Die FMA erhebt jährlich Aufsichtsabgaben von den beaufsichtigten Finanzintermediären. Die Berechnung der zu entrichtenden Abgaben ist je Finanzintermediärskategorie unterschiedlich und abhängig von verschiedenen Faktoren und Variablen wie beispielsweise der Grösse des Unternehmens oder der Höhe der verwalteten Vermögenswerte. Deshalb wurde schon vor einigen

Jahren ein Abgabenberechnungstool (ABT) entwickelt, das die Abgabenberechnungen automatisiert. Mittlerweile wurde der gesamte Prozess auf Basis von ABT digitalisiert. Über die e-Service Plattform eingehende Meldedaten werden als Berechnungsgrundlagen automatisch in das ABT übernommen. Dort erfolgen die Berechnung der Aufsichtsabgaben sowie die Durchführung der Prüf- und Freigabeprozesse. Schliesslich erstellt das Tool auf Knopfdruck den Rechnungsbrief und übermittelt den Auftrag zur Rechnungsstellung an das zentrale digitale Buchhaltungssystem der FMA. Mit der durchgängigen Digitalisierung wurden mehrere Medienbrüche eliminiert und der gesamte Prozess effizienter gestaltet.

Scanning Posteingang: Der physische Posteingang bei der FMA wird seit drei Jahren mit einer Scanninglösung digitalisiert. Über eine spezielle Software werden die Dokumente mit Metadaten versehen und an die betreffenden Stellen oder Personen zugewiesen. Die rasche digitale Verfügbarkeit der eingehenden Dokumente schafft effizientere, flexiblere und ortsunabhängige Arbeitsprozesse, was besonders in der Homeoffice-Situation während der Covid-19-Pandemie von grosser Bedeutung war. Die Scanninglösung gewährleistet auch die Anbindung an das Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder das Customer Relationship Management (CRM). Ziel ist schliesslich die Führung des elektronischen Aktes. Mit der Einführung der elektronischen Signatur offizieller Dokumente wird ein noch bestehender Medienbruch eliminiert werden.

Informationstechnologien

Die Weiterführung der digitalen Transformation nahm für die FMA 2020 einen wichtigen Stellenwert ein. Grundlage der Digitalisierung ist die 2018 verabschiedete Digitalstrategie. Sie dient als Planungs- und Steuerungsgrundlage und definiert Projekte mit einem Zeithorizont bis 2022. Die Strategie berücksichtigt die fortschreitende Digitalisierung der Finanzmärkte und die damit zusammenhängenden Erfordernisse für die Aufsichtstätigkeit, die digitale Interaktion mit Finanzintermediären und Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) sowie die Digitalisierung von FMA-internen Prozessen.

In der Aufsicht fallen durch die umfassenden und komplexen Regulierungen immer grössere Datenmengen an. Der Umgang mit diesen Daten ist eine Herausforderung. Nur eine solide Datengrundlage ermöglicht eine weitere Optimierung der Aufsichtstätigkeit. Grosse Datenmengen machen zudem eine manuelle Bearbeitung – auch wenn diese maschinell unterstützt ist – zunehmend schwieriger. Aufgrund dieser hohen quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Beschaffung, Bewirtschaftung und Verarbeitung von Daten wurde im Berichtsjahr eine umfassende Datenstrategie verabschiedet. Damit sollen die Grundlagen für eine umfassende Datenverwaltung unter Berücksichtigung künftiger Anforderungen und Entwicklungen geschaffen werden. Die Datenstrategie soll die FMA technisch und organisatorisch befähigen, die datengetriebene Aufsicht effizient und in hoher Qualität durchzuführen. Es ist anzunehmen, dass die zu verarbeitenden Datenmengen in Zukunft weiter stark steigen werden. Im Rahmen der Datenstrategie prüfte die FMA deshalb auch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Bearbeitung der grossen Datenmengen aus der Aufsichtstätigkeit.

2020 führte die FMA erstmals auf nationaler Ebene ein neues, komplexes Taxonomie-Format für Meldungen von Versicherungsunternehmen ein. Die statutarische Quartalsberichtserstattung für Versicherungsunternehmen wird im neuen Format über das e-Service Portal an die FMA übermittelt. Das Taxonomie-Format ermöglicht Effizienzsteigerungen durch die Verbesserung der Datenqualität und durch die umfangreicheren Auswertungsmöglichkeiten. Zur Unterstützung der berichtspflichtigen Finanzintermediäre, die keine Möglichkeit zur Generierung von Meldungen im neuen Format haben, wurde zudem eine Möglichkeit geschaffen, eine Excel-Vorlage einzureichen, welche automatisch in das neue Format konvertiert und verarbeitet wird.

Das e-Service Portal der FMA wurde ausserdem um weitere Meldungen erweitert, bspw. um die Berichtspflichten für Geldmarktfondsverwalter. Zudem können über das Portal Daten nach der Validierung zunehmend automatisiert den ESAs zur Verfügung gestellt werden. Für die Weiterleitung an die ESAs hat die FMA 2020 weitere verschlüsselte Schnittstellen und Übermittlungskanäle geschaffen. Schliesslich wurde die eID der Liechtensteinischen Landesverwaltung als Identifikation für Finanzintermediäre in das Portal eingebunden.

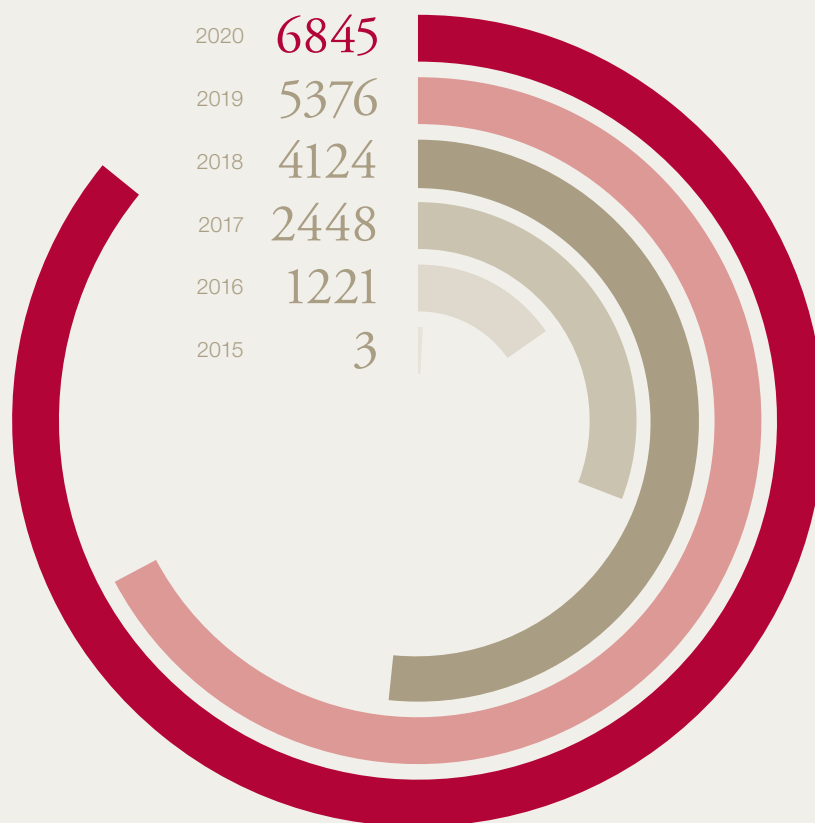
e-Service Portal: Effizienzgewinn für FMA und Intermediäre

Im Juli 2015 ging das e-Service Portal der FMA online. Es dient als zentraler Einstiegspunkt für verschiedene von der FMA offerierte elektronische Dienstleistungen für Finanzintermediäre. Insbesondere können über das e-Service Portal die Meldepflichten gegenüber der FMA effizient und sicher erfüllt werden. Seit 2015 wurde das e-Service Portal stetig ausgebaut. Mittlerweile können Intermediäre aus allen Bereichen zahlreiche Meldungen bequem elektronisch einreichen. Alles, was es dafür braucht, ist eine eID der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Mittlerweile haben sich 1081 Personen als Melder für das Portal registriert.

Meldewesen

Ein grosser Teil der Dateneingänge auf dem e-Service Portal stammt aus dem Meldewesen. Finanzintermediäre sind verpflichtet, der FMA für die Beurteilung des Unternehmens und seiner Risiken die dafür notwendigen Daten zu liefern. Anhand der Meldungen prüft die FMA die Einhaltung regulatorischer Anforderungen und verfolgt die Geschäftsentwicklung der Finanzintermediäre.

Meldungen über das e-Service Portal



Im Jahr 2020 gingen über das Portal rund 7000 Meldungen bei der FMA ein. Im Jahr der Einführung waren es noch drei. Für die Intermediäre – aber auch für die FMA – stellt das Portal durch die Effizienzsteigerung eine grosse Erleichterung dar.

Auch zukünftig soll das e-Service Portal laufend ausgebaut werden. Ziel ist, die elektronische Prozessanbindung der Finanzintermediäre an die FMA in einem umfassenderen Kontext anbieten zu können, bspw. auch für Bewilligungen, Notifikationen oder Änderungsmeldungen.

Corporate Governance

Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein bestätigen, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

Governance, Risk & Compliance

Die FMA verfügt über ein integriertes «Governance, Risk & Compliance»-System (GRC-System) zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Reputationsschäden, Amtshaftungsfällen oder Organisationsversagen. Die integrale Betrachtungsweise des GRC-Systems umfasst Aspekte wie Risikomanagement und Internes Kontrollsystem, Informationssicherheit, Compliance, Personensicherheit, Datenschutz sowie Betriebs- und Arbeitssicherheit. Im Oktober wurde der GRC-Jahresbericht zuhanden der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen.

Stark gefordert war wegen der Covid-19-Pandemie der Sicherheitsausschuss. Das interne Gremium nahm im Februar erstmals eine Beurteilung der Situation bezüglich des neuen Virus Sars-CoV-2 vor. Ende Februar wurden erste Massnahmen erlassen und der Sicherheitsausschuss als Krisenstab aktiviert. Der Sicherheitsausschuss beurteilte laufend die Situation und verschärfte oder lockerte, basierend auf den

Empfehlungen der zuständigen Behörden, die Massnahmen nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Er hielt von Februar bis Dezember 48 Sitzungen ab.

Der Sicherheitsausschuss ist zuständig für die Unterhaltung und Aktualisierung einer effizienten Sicherheitsorganisation, sowohl für den Normalbetrieb wie auch für Not- und Krisenfälle. Der Sicherheitsausschuss wird von Martin Schädler, Leiter Zentrale Dienste und Mitglied der Geschäftsleitung, geführt. Personell sind alle sicherheitsrelevanten Funktionen mit den jeweiligen Spezialisten besetzt, wie beispielsweise der Beauftragte für Informationssicherheit, der Beauftragte für Betriebs- und Arbeitssicherheit, die Datenschutzbeauftragte oder der Kommunikationsbeauftragte.

Finanzierung der FMA

Die FMA finanziert sich aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Der Landtag hatte im Oktober 2019 die Vorlage zur Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) verabschiedet und damit den Beitrag des Landes für die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt. Die Änderungen traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Land Liechtenstein beteiligt sich für die Jahre 2020 bis 2023 wie zuvor mit einem Betrag von max. CHF 5 Millionen jährlich an der Finanzierung der FMA. Am bestehenden Finanzierungssystem wurde grundsätzlich festgehalten. Eine Änderung erfuhr die Regelung der maximalen Reservenhöhe. Diese soll schrittweise von 50% auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands der FMA gemäss

Jahresrechnung der letzten drei Jahre reduziert werden. Die Reserven betragen per Ende 2020 CHF 9,62 Mio.

Ausblick

Die FMA hat im Berichtsjahr eine Datenstrategie verabschiedet. Mit deren Umsetzung werden die Grundlagen für eine umfassende Datenverwaltung geschaffen und die Effizienz und Qualität der Aufsicht weiter gesteigert. Parallel zur Datenstrategie wird die Umsetzung der Digitalstrategie mit Fokus auf die Automatisierung von Prozessen vorangetrieben.

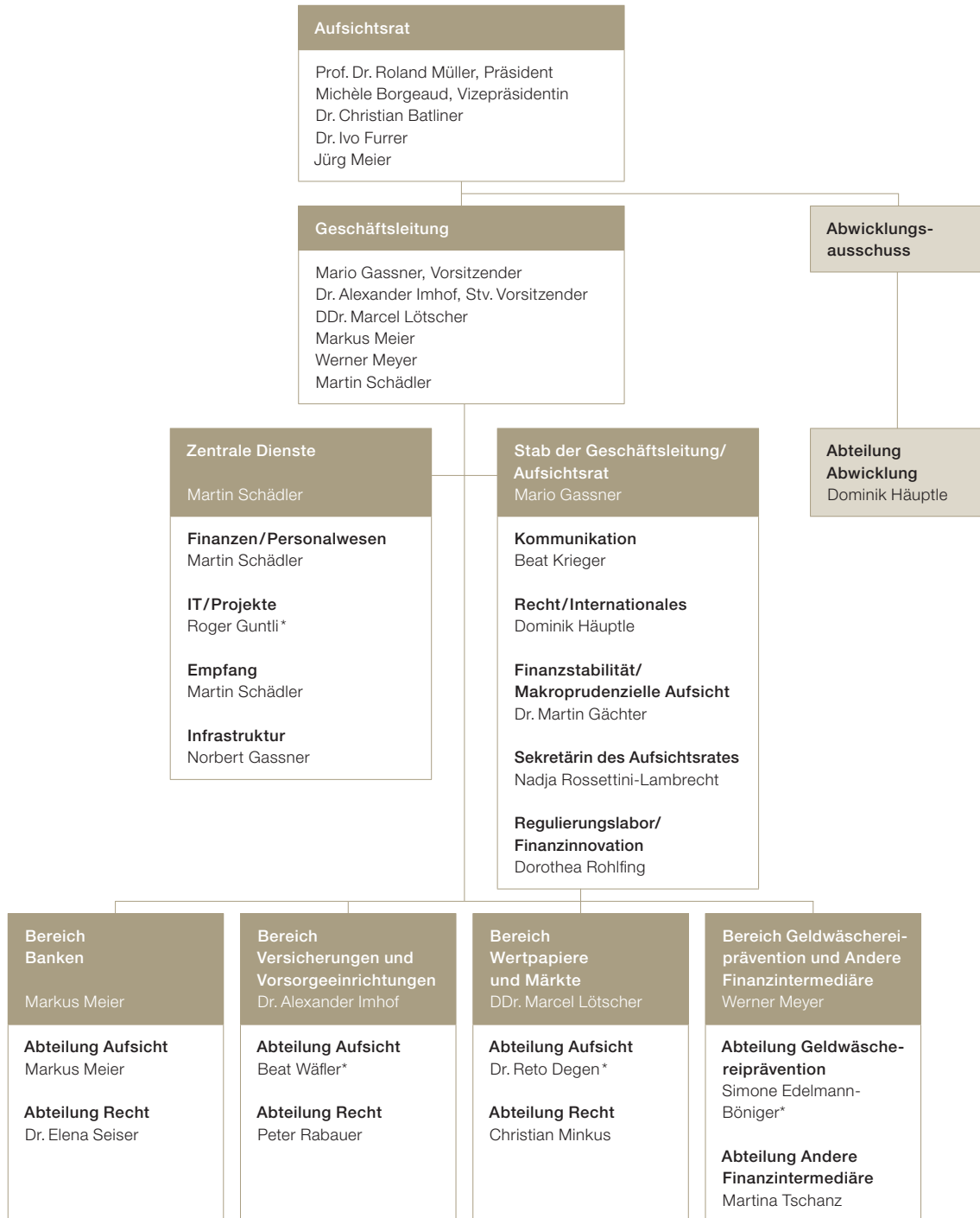
Die Betriebssituation im Berichtsjahr war aufgrund der Covid-19-Pandemie durch einen sehr hohen Anteil an Homeoffice geprägt. Die FMA geht davon aus, dass diese Arbeitsform auch nach der Überwindung der Pandemie auf eine starke Nachfrage trifft und sich das Angebot digitaler Mobilität als wichtiger Faktor in der Arbeitgeberattraktivität etablieren wird. Die FMA arbeitet deshalb ein Arbeits- und Mobilitätskonzept aus, das die erwarteten künftigen Arbeitsformen berücksichtigt. Dabei wird auch geprüft, wie die zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten der FMA künftig optimal gestaltet und genutzt werden können.

Das Anfang Januar 2021 in Kraft getretene revidierte E-Government-Gesetz (E-GovG) betrifft die FMA direkt. Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation führt dazu, dass Prozesse dahingehend anzupassen sind, dass grundsätzlich jede Kommunikation mit externen Personen elektronisch erfolgen kann. Gleichzeitig wird die Anpassung interner Prozesse an die neuen Regelungen des E-GovG zum Anlass genommen, den Digitalisierungsgrad der FMA-Prozesslandschaft noch weiter zu erhöhen.

MEHR NACHHALTIGKEIT BEI DER FMA

Die FMA legt Wert auf einen möglichst schonenden und nachhaltigen Umgang mit ihrer Umwelt. Verschiedene Projekte tragen dazu bei, den ökologischen Fussabdruck der FMA zu verkleinern. Das Bürogebäude erfüllt den hohen [Minergie-Standard](#) und zeichnet sich durch einen sehr geringen Energieverbrauch aus. Seit 2020 bezieht die FMA ihren Strom zudem zu 100% aus nachhaltigen Quellen. Mit dem Wechsel auf das Produkt [LiStrom alpin](#) wird die Stromversorgung aus alpiner Wasserkraft gewährleistet. 2020 wurde ausserdem die Partnerschaft mit [Waterfootprint Liechtenstein](#) verlängert. Damit unterstützt die FMA nicht nur Trinkwasserprojekte in Entwicklungsländern, sondern spart durch die bessere Energiebilanz pro getrunkenem Liter Wasser auch mehr als 2 dl Erdöl ein.

Organigramm der FMA per 31. Dezember 2020



Grafik 7 Organigramm

* Stellvertretender Bereichs- bzw. Stabsstellenleiter

Organe der FMA per 31. Dezember 2020

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

Präsident

Prof. Dr. Roland Müller, Staad (CH),
gewählt von 2010–2016 (Vizepräsident),
von 2017–2019 und von 2020–2021

Vizepräsidentin

Michèle Borgeaud, Altendorf (CH),
gewählt von 2017–2021

Mitglieder

Dr. Ivo Furrer, Zürich (CH),
gewählt von Juli 2011–Juni 2016 und von Juli 2016–Juni 2021
Jürg Meier, Eschen,
gewählt von 2016–2020 und 2021–2025
Dr. Christian Batliner, Triesen,
gewählt von 2020–2024

Geschäftsleitung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Mario Gassner, Triesenberg

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorge- einrichtungen

Dr. Alexander Imhof, Vaduz

Bereichsleiter Banken

Markus Meier, Buchs (CH)

Bereichsleiter Wertpapiere und Märkte

DDr. Marcel Lötscher, Baden (CH)

Bereichsleiter Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Werner Meyer, Wettswil (CH)

Leiter Zentrale Dienste

Martin Schädler, Triesenberg

Revisionsstelle

In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.

Grafik 8
Organe

#fmainsights

Die Karriere-Website und die Social-Media-Kanäle Instagram, LinkedIn, Xing und kununu bilden die Basis für eine gezielte Ansprache von potenziellen Fachkräften. Die FMA nutzt die Plattformen, um Einblicke in die Lebens- und Arbeitswelt der FMA zu gewähren und die Aufsichtsbehörde somit greifbarer zu machen.



Twitter
790 Follower

Twitter hat sich neben der Website als fester Kommunikationskanal für News etabliert. Die auf der Website veröffentlichten News werden auch auf Twitter geteilt. Leser haben somit die Wahl, wie sie News erhalten wollen. Tweets können kommentiert oder geteilt werden.



kununu
27 Bewertungen

kununu ist eine Plattform von Xing, auf der Mitarbeitende ihr Unternehmen anonym bewerten können. Potenzielle Bewerber erhalten damit Inside-Informationen zum Unternehmen. Jede Bewertung wird vom HR-Verantwortlichen kommentiert.



Instagram

472 Abonnenten

Instagram ist seit 2017 Teil des innovativen Arbeitgeberauftritts, mit dem die FMA als attraktive Arbeitgeberin auf sich aufmerksam macht. Die Posts werden automatisiert und zeitlich synchron in die Karriere-Website eingebunden.



LinkedIn

2370 Follower

LinkedIn wird für die Positionierung der FMA im Arbeitsmarkt und zur Rekrutierung von Personal eingesetzt. Neben bildlichen und textlichen Inhalten wurde im Herbst die Videoreihe «Drei Botschaften – Drei Gesichter» lanciert, in denen Mitarbeitende von ihrer Arbeit bei der FMA erzählen.



Xing

72 Follower

Xing wird neben LinkedIn als zweite Rekrutierungsplattform genutzt und laufend mit neuen Beiträgen bespielt. Die beiden Kanäle ermöglichen das gezielte und kostengünstige Erreichen potenzieller Arbeitskräfte.

TÄTIGKEITSBERICHT 2020

TEAM

Umsetzung der Personal- und der Gender-Diversity-Strategie

FMA mit «Swiss Arbeitgeber Award» ausgezeichnet

Schulungsangebot ausgebaut und digitalisiert

Arbeitgeberauftritt der FMA wird ausgezeichnet

Entwicklung des Personalbestands

Ausbildungshintergrund und Nationalitäten

Mutationen und Beförderungen

Bildung@FMA: Berufsausbildung, Trainee-Programm, Praktika und Secondments

Ausblick

Die FMA wurde mit dem Swiss Arbeitgeber Award ausgezeichnet. Bewertet wurde sie von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mit der Covid-19-Pandemie hatten sie eine Ausnahmesituation zu meistern, gearbeitet und kommuniziert wurde auf digitalen Kanälen. Im Frühling lancierte die FMA ihren Karriere-Reiseblog. Er gibt Einblicke in die spannende Lebens- und Arbeitswelt der Aufsichtsbehörde. Mit der Umsetzung der Personal- und Gender-Diversity-Strategie soll die FMA für alle Mitarbeitenden eine attraktive Arbeitgeberin sein und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet werden.

Umsetzung der Personal- und der Gender-Diversity-Strategie

Die FMA verfügt über eine umfassende Personalstrategie, um die Attraktivität als Arbeitgeberin zu optimieren und im hart umkämpften Markt für Fachspezialisten konkurrenzfähig zu sein. Die Personalstrategie wurde im Jahr 2018 mit der Gender-Diversity-Strategie ergänzt.

Die Personalstrategie sieht eine regelmässige Erfolgskontrolle der Massnahmen vor. Hierfür nahm die FMA 2017 an der Benchmarkstudie «Swiss Arbeitgeber Award» teil. Diese Mitarbeitenden-Befragung wurde 2020 mit einem sehr guten Ergebnis erneut durchgeführt. Die FMA wurde mit dem «Swiss Arbeitgeber Award» ausgezeichnet.

Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin mit einer sehr hohen Mitarbeitenden-Zufriedenheit. Dies gilt es, im Arbeitsmarkt mit gezielten Personalmarketingmassnahmen sichtbar und greifbar zu machen. Im Berichtsjahr hat die FMA ihre Aktivitäten auf den Social-Media-Kanälen Instagram, LinkedIn, Xing und der Karrierewebsite deshalb verstärkt und im März den [FMA-Karriere-Reiseblog](#) lanciert. Zusätzlich veröffentlichte die FMA im Dezember ihren ersten [Jobcast](#). Personalchef Martin Schädler nimmt Interessierte mit auf eine akustische «Tour de FMA».

Im Rahmen der rasch voranschreitenden digitalen Transformation fördert die FMA insbesondere die digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden. Dabei setzt die FMA verstärkt auf E-Learning.

Mit der im Jahr 2018 verabschiedeten Gender-Diversity-Strategie soll insbesondere der Anteil Frauen im Führungsteam erhöht werden. Als Zielgrösse wurde ein Frauenanteil von 20% in Führungspositionen bis Ende 2021 festgelegt. Ende 2020 lag der Frauenanteil in Führungspositionen bei 22%, 2019 bei 21% und 2018 bei 15%. Der Frauenanteil bei der FMA erhöhte sich im Berichtsjahr leicht von 44% auf 45%.

Die Arbeitsbedingungen bei der FMA sollen für alle Mitarbeitenden, unabhängig von Hierarchiestufe und Funktion, derart ausgestaltet sein, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet ist. Damit sind auch Teilzeitpensen für die Führungs- und Projektleiterfunktionen vorgesehen. Insgesamt arbeiten 24 Mitarbeitende bei der FMA in einem Teilzeitpensum.

Vergleichswerte mit anderen Unternehmen sind für eine Standortbestimmung sehr wichtig. Die FMA hat deshalb erstmalig im Berichtsjahr am «St. Gallen Diversity Benchmarking» des Competence Centre for Diversity & Inclusion an der Universität St. Gallen teilgenommen. Dabei wurden Dimensionen wie Geschlechter-Diversität und Generationenvielfalt

untersucht. Die Auswertung zeigte, dass die Gender-Diversity-Strategie zielführend ist. Im Vergleich zu Unternehmen im Finanzsektor weist die FMA einen tieferen Altersdurchschnitt der Mitarbeitenden aus.

FMA mit «Swiss Arbeitgeber Award» ausgezeichnet

Die FMA ist im November mit dem «Swiss Arbeitgeber Award 2020» ausgezeichnet worden. Sie belegte in der Kategorie der mittelgrossen Unternehmen mit 100–249 Mitarbeitenden den 2. Rang. Der Award wird in dieser Kategorie an 15 Unternehmen in der Schweiz und Liechtenstein verliehen.

Dem «Swiss Arbeitgeber Award» liegt eine durch die Firma «icommit» anonym und standardisiert durchgeführte Mitarbeitenden-Befragung zugrunde. 92% der Mitarbeitenden der FMA nahmen an der Befragung teil, was ein Spitzenwert darstellt. Partner des «Swiss Arbeitgeber Award» sind u.a. der «Schweizerische Arbeitgeberverband» und «HR Swiss – Schweizerische Gesellschaft für Human Resources Management». Diese Auszeichnung wird seit 20 Jahren den besten Arbeitgebern der Schweiz und Liechtensteins verliehen.

*Grosse Zufriedenheit
bei den Mitarbeitenden.*

Die grösste Benchmarking-Initiative der Schweiz und Liechtensteins verfügt über einen sehr hohen professionellen Standard, es nehmen renommierte Unternehmen teil und das Ergebnis wird durch die besten Experten überhaupt bestimmt: die Mitarbeitenden der Unternehmen selbst. Ziele für die FMA sind die Messung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Vergleich mit anderen Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor, zu dem die Aufsichtsbehörde in der Personalrekrutierung in Konkurrenz steht.

Die FMA ist sehr erfreut über das Resultat und kann daraus schliessen, dass die Mitarbeitenden gerne bei der FMA arbeiten und zufrieden sind. Das ist für die erfolgreiche Erfüllung des Auftrags sehr wichtig. Das ausgezeichnete Resultat ist für die FMA auch ein Beleg, dass sie mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Personalstrategie auf dem richtigen Weg ist und die FMA als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird. Die Befragung zeigt neben den Stärken jedoch auch noch vorhandene Schwächen und ungenutzte Potenziale auf. Die FMA nimmt die Resultate als Basis, um sich weiter zu verbessern.

Schulungsangebot ausgebaut und digitalisiert

Die FMA fördert die fachlichen Qualifikationen des Personals mit einem breiten internen Schulungsangebot und gezielten Weiterbildungen. Dabei legt die FMA mit der fortschreitenden Digitalisierung der FMA als Unternehmen und des Finanzsektors einen besonderen Fokus auf die digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden. Der Aufbau von digitalem Wissen ist in der Digitalstrategie ein zentrales Handlungsfeld. Im Berichtsjahr wurde die neue Lern-

plattform LinkedIn-Learning eingeführt. Die Onlineplattform bietet Kurse zu einem breiten Themenspektrum an. Darunter befinden sich beispielsweise Software-Kurse, Kurse zu Finanzthemen oder zur persönlichen Weiterentwicklung. Vorgesetzte können ihren Mitarbeitenden gezielt Kurse zuweisen und so deren Entwicklung in einem spezifischen Gebiet fördern.

Ursprünglich war die Einführung von LinkedIn-Learning für das dritte Quartal geplant. Aufgrund der veränderten Situation in Folge der Covid-19-Pandemie wurde die Einführung vorgezogen. Die Onlineplattform konnte den Mitarbeitenden bereits im April zur Verfügung gestellt werden. Die FMA reagierte damit auch darauf, dass traditionelle Schulungen vor Ort entweder online durchgeführt oder teilweise abgesagt werden mussten. Durch die Plattform konnte die FMA ihren Mitarbeitenden kurzfristig eine Alternative anbieten.

Zukünftig plant die FMA, eigene Lerninhalte auf LinkedIn-Learning zur Verfügung zu stellen und Schulungen vor Ort durch digitale Kurse zu ergänzen oder zu ersetzen. Dadurch trägt sie der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und steigert gleichzeitig die Effektivität und Effizienz, da repetitive Schulungen nach der Bereitstellung beliebig abgerufen werden können. Ende 2020 wurde mit der Umsetzung der ersten eigenen Kurse für LinkedIn-Learning begonnen.

Die FMA legt nicht nur im Bereich der digitalen Kompetenzen grossen Wert auf die Schulung ihrer Mitarbeitenden. Neben diversen Basiseinführungen für neue Mitarbeitende bietet die FMA auch für langjährige Mitarbeitende ein breites, internes Schulungsangebot an. Dieses dient insbesondere dem internen Wissenstransfer und dem bereichsübergreifenden Austausch von Fachkompetenzen.



ADVENT, ADVENT – 24 MAL EINE ÜBERRASCHUNG

Die traditionelle Weihnachtsfeier, immer überraschend und festlich, fiel pandemiebedingt aus. Ansporn genug für das Event-Team, sich einen würdigen Ersatz auszudenken. Ende November erhielten die Mitarbeitenden einen Adventskalender der besonderen Art ins Homeoffice geliefert, nämlich eine Holzkiste mit 24 selbst zusammengestellten und stilvoll verpackten Geschenken. So schön die Form, so überraschend der Inhalt: regionale Produkte und Köstlichkeiten von lokalen Anbietern, vom scharfen Öl und Eierlikör bis zum Jasskartenset und Liechtenstein Puzzle, Anleitungen für sportliche Momente, selbst Gedichtetes und Kochrezepte. Mit dieser Aktion wollte die FMA das heimische Gewerbe in einer schwierigen Zeit unterstützen – und sich natürlich beim FMA-Team für seinen tollen Einsatz bedanken.

Einblick in den FMA-Karriere-Reiseblog

Für das Projekt «[FMA-Karriere-Reiseblog](#)» besuchten Mitarbeitende der FMA bereits 28 Plätze in Liechtenstein und der unmittelbaren Umgebung. Insgesamt wurden 35 Beiträge produziert und veröffentlicht. Thomas Stern hat der fürstlichen Hofkellerei in Vaduz einen Besuch abgestattet und war begeistert. Es folgt ein kleiner Einblick in den Blogpost. Der Karriere-Reiseblog ist unter reiseblog.fma-li.li zu finden.



In vino historia

Der Weinbau begleitet die menschliche Zivilisation schon seit Jahrtausenden. Es ist daher kein Wunder, dass diese geschichtsträchtige Form der Landwirtschaft tiefe Wurzeln im kulturellen Leben geschlagen hat. Gerade in Zeiten der Rückbesinnung auf eine bewusste Lebensweise und die Natur erscheinen Wein und Weinbau zu Recht wieder vermehrt im Rampenlicht des Interesses zu stehen. So ist es jedenfalls bei Thomas.



Kultur und Genuss

Zwischen den Weinreben fühlt sich Thomas wohl, weshalb er für den FMA-Karriere-Reiseblog diesen Ort ausgesucht hat: Die Hofkellerei des Fürsten von Liechtenstein. Mit dem Erwerb der Grafschaft Vaduz im Jahr 1712 ging auch der Herawingert, so der Name des Weinbergs, in den Besitz des Fürstenhauses über.

Vom Erbe der Römer

Winzergeschichten

Als Enkel einer Bauernfamilie aus dem österreichischen Marchfeld erahnte Thomas schon als Kind die fundamentalen Herausforderungen der Landwirtschaft. Seit dem Jahr 2017 bewirtschaftet er einen kleinen Weingarten am Wiener Bisamberg. «Die Arbeit in der Natur bietet einen optimalen Ausgleich zur Schnelligkeit des globalen Finanzmarkts und dessen Regulierungsdynamiken.»



Arbeitgeberauftritt der FMA wird ausgezeichnet

Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin mit vielseitigen und spannenden Aufgabengebieten in einem internationalen Umfeld. Als Finanzmarktaufsichtsbehörde verfügt die FMA jedoch über wenige Kontaktpunkte zur breiten Öffentlichkeit und damit auch zu potenziellen Mitarbeitenden. Ab 2017 hat die FMA deshalb ihren [Arbeitgeberauftritt](#) überarbeitet und macht auf innovative Weise als attraktive Arbeitgeberin auf sich aufmerksam. Der Arbeitgeberauftritt wurde im Berichtsjahr durch den FMA-Karriere-Reiseblog ergänzt.

Mit dem [Karriere-Reiseblog](#) präsentiert die FMA potenziellen Fachkräften die Vorteile des Standorts Liechtenstein und der FMA als Arbeitgeberin. Wie bei einem konventionellen Reiseblog werden spannende Orte sowie Erlebnisse und Unternehmungen in Liechtenstein vorgestellt – und dies von den Mitarbeitenden der FMA. Die Empfehlungen und Tipps der FMA-Mitarbeitenden für ihre künftigen Kolleginnen und Kollegen werden fotografisch festgehalten und in den fünf Kategorien «Essen & Trinken», «Freizeit & Sport», «Kultur & Tradition», «Sehenswertes» sowie «Bloss nicht» auf einer eigenständigen Website präsentiert. Ergänzt werden die Tipps mit den wichtigsten Informationen über das Land Liechtenstein sowie über das Arbeiten bei der FMA.

Das Projekt wurde vollständig von Praktikantinnen der FMA in Zusammenarbeit mit Liechtenstein Marketing umgesetzt. Durch den Karriere-Reiseblog kann die FMA potenzielle Arbeitskräfte kostengünstig erreichen und einen Einblick in die spannende Lebens- und Arbeitswelt des FMA-Teams gewähren. Die FMA wird so als Aufsichtsbehörde greifbarer.

Im Oktober ist der Karriere-Reiseblog vom Bundesverband der Personalmanager für den Award für herausragende Human-Ressource-Arbeiten in der Kategorie «Non-Profit-Organisationen und öffentlicher Sektor» nominiert worden und hat den 2. Platz belegt. Für die FMA ist diese Auszeichnung eine Bestätigung dafür, mit dem Reiseblog ein originelles und wirksames Projekt im HR-Marketing verwirklicht zu haben.

Weitere Elemente des Arbeitgeberauftritts sind die sozialen Businessnetzwerke LinkedIn, XING und kununu sowie insbesondere auch der FMA-Instagram-Auftritt. Auf diesen Kanälen können potenzielle Arbeitskräfte gezielt angesprochen werden. Durch den Einbezug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Stellenausschreibungen in deren persönliche und berufliche Netzwerke gespielt.

Entwicklung des Personalbestands

Im Jahr 2020 betrug der durchschnittliche Personalbestand 112 Personen (Vorjahr: 104). Ende Dezember waren 114 Mitarbeitende (110) beschäftigt. Acht Mitarbeitende waren befristet angestellt. Der Anteil an Frauen betrug 45% (44%). 24 Mitarbeitende (25) arbeiteten Teilzeit. Im Berichtsjahr verliessen vier Mitarbeitende (11) die FMA, acht Mitarbeitende (17) traten neu ein.

Insgesamt waren Ende 2020 98,3 Vollzeitstellen (Vorjahr: 96,1) sowie 5,8 befristete Vollzeitstellen (3,8) besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan beinhaltete per Ende 2020 101 Vollzeitstellen (99) sowie 5,8 befristete Vollzeitstellen.



Der Aufsichtsrat hatte 2019 für das Berichtsjahr zwei zusätzliche Vollzeitstellen sowie eine befristete Stelle bewilligt. Die Gruppe IT/Projekte wurde mit einem zweiten Applikationsmanager zur Umsetzung der Digitalstrategie verstärkt. Mit digitalen Anwendungen werden die Effizienz und Effektivität von internen Prozessen und in der Aufsicht erhöht. Mit der zweiten unbefristeten und der befristeten Stelle wurde der Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre verstärkt. Einerseits wurde der Prüfrhythmus der Sorgfaltspflichtkontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei erhöht, andererseits stieg die Anzahl der zu überwachenden Spielbanken.

Im Februar 2020 genehmigte der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bankenpakets der Europäischen Union eine zusätzlich befristete Vollzeitstelle ausserhalb des ordentlichen Budgets. Aufgrund der Komplexität und des sehr grossen Umfangs des Projekts werden die Ressourcen über einen längeren Zeitraum im Projekt gebunden.

Der Stellenplan für das Jahr 2021 sieht unverändert 101 Vollzeitstellen vor sowie sieben befristete Vollzeitstellen. Vier dieser Stellen sind für Junior Spezialisten im Rahmen des Trainee-Programms vorgesehen.

Ausbildungshintergrund und Nationalitäten

Die FMA weist aufgrund der komplexen und spezialisierten Aufgabengebiete einen sehr hohen Anteil an Mitarbeitenden mit akademischem Hintergrund auf. 51% der Mitarbeitenden sind Juristinnen und Juristen, 32% sind Spezialistinnen und Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten, Ökonomen oder Versicherungsmathematiker. 17% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder Mitarbeitende mit anderem Ausbildungshintergrund. Vor dem Hintergrund der digitalen Transformation gewinnen IT-Wissen und digitale Kompetenzen in der Weiterbildung des Personals und der Rekrutierung an Bedeutung.

Das Personal der FMA stammt zum grössten Teil aus Liechtenstein und den umliegenden Ländern Schweiz, Österreich und Deutschland. 29% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 19% schweizerische, 38% österreichische und 12% deutsche Staatsangehörige, weitere 2% der Mitarbeitenden waren Angehörige anderer Staaten. Die FMA ist in der Rekrutierung bestrebt, möglichst viele Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner für eine Bewerbung zu motivieren. Ausbildungsprogramme wie das Trainee-Programm oder Praktika richten sich prioritär an liechtensteinische Nachwuchskräfte. Es gelingt der FMA regelmässig, Fachkräfte aus diesen Programmen für eine spätere Festanstellung zu gewinnen.

«Ich kann Theorie und Praxis optimal verbinden.»



«Nach meinem Bachelor-Abschluss in Kommunikationswissenschaft und Medienforschung konnte ich im Juni im Kommunikationsteam der FMA einsteigen. Von Freunden habe ich gehört, wie spannend und abwechslungsreich die Arbeit dort ist und ich wurde nicht enttäuscht. Da wir eine Querschnittsfunktion erfüllen, kommt bei uns viel Spannendes zusammen. Dadurch erfahre ich auch einiges aus den Aufsichtsbereichen.

Meine Aufgaben sind vielfältig: Vom Medien-Monitoring über Social Media und verschiedene Projektarbeiten ist alles dabei. Kein Tag ist wie der andere. Freude bereitet mir auch die Mitarbeit beim Karriere-Reiseblog. Kreativ sein und zugleich anspruchsvolle Aufgaben übernehmen – das zeichnet meine Arbeit bei der FMA aus.

Neben der Stelle bei der FMA absolviere ich zurzeit mein Master-Studium in Strategischer Kommunikation und Management an der Universität Zürich. Das Studium und meine Aufgaben bei der FMA ergänzen sich perfekt. Ich kann Theorie und Praxis optimal verbinden und so Gelerntes aktiv einbringen. Ich schätze es sehr, dass die FMA mir diese Möglichkeit bietet, denn das ist nicht selbstverständlich.»

Anina Vogt, Studentin und Praktikantin bei der FMA

Mutationen und Beförderungen

Die Regierung bestellte im Oktober 2019 Christian Batliner, Triesen, als Mitglied des Aufsichtsrates für eine Mandatsdauer von fünf Jahren. Er trat sein Amt Anfang 2020 an. Christian Batliner folgte auf Michael Ritter, der Ende 2019 nach zwei fünfjährigen Amtsperioden als Aufsichtsrat aus der FMA ausgeschieden war. Jürg Meier wurde von der Regierung für eine zweite Amtsperiode als Aufsichtsrat für die Jahre 2021 bis 2025 wiedergewählt.

Der Aufsichtsrat der FMA berief Markus Meier in die Geschäftsleitung der FMA. Er leitet seit November den Bereich Banken. Der Ökonom und dipl. Wirtschaftsprüfer führte seit 2016 die Abteilung Aufsicht im Bereich Banken. Den Bereich Banken leitete er bereits nach dem Weggang von Patrick Bont seit Juli interimistisch.

Martina Tschanz übernahm per 1. Februar die Leitung der Abteilung Andere Finanzintermediäre im Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre. Elena Seiser wurde per Anfang Mai zur Leiterin der Abteilung Recht im Bereich Banken befördert. Die bisherige stellvertretende Leiterin der Abteilung übernahm damit die Abteilungsleitung von Claudia Blasy, die innerhalb der FMA ihre Funktion wechselte. Christian Minkus führt seit April die Abteilung Recht im Bereich Wertpapiere und Märkte, zuvor war er stellvertretender Leiter. Peter Rabauer übernahm per Anfang Juli die Leitung der Abteilung Recht im Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (VVE). Beat Wäfler, Leiter der Abteilung Aufsicht im Bereich VVE, wurde per April zum stellvertretenden Leiter des Bereichs VVE befördert.

Bildung@FMA: Berufsausbildung, Trainee-Programm, Praktika und Secondments

Die FMA ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein breites Spektrum an Wissen und Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden angewiesen. Entsprechend misst sie der Aus- und Weiterbildung hohes Gewicht bei. Grossen Wert legt die FMA auch auf die Nachwuchsförderung für die FMA und den Finanzplatz.

Die FMA bietet zwei Ausbildungsplätze für Lernende im kaufmännischen Bereich an. Die Lernenden sind bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung angestellt. Sie sind während ihrer Ausbildung bei verschiedenen Behörden und Ämtern tätig.

Ein spezielles Trainee-Programm führt junge Nachwuchskräfte durch die verschiedenen Aufsichtsbeiräte der FMA. «On the job» erhalten sie Einblick in die Aufsichtstätigkeit in den verschiedenen Bereichen, lernen Zusammenhänge kennen und profitieren vom Ausbildungseffekt. Ende 2020 waren drei Stellen mit Nachwuchskräften aus Liechtenstein besetzt. Ein Trainee absolviert gleichzeitig ein Doktoratsstudium. Die Thematik bewegt sich in der makroprudenziellen Aufsicht.

Studenten und Studienabgängern bietet die FMA die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren. Ende 2020 waren zwölf Praktikanten im Umfang von 8,9 Vollzeitstellen (Vorjahr: 5,9) angestellt. In der Regel handelt es sich dabei um Praktika im juristischen oder wirtschaftlichen Bereich, wobei die Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten variiert. Zusätzlich waren im Berichtsjahr insgesamt neun Ferialpraktikanten in unterschiedlichen Einsatzgebieten für die

Dauer von ein bis drei Monaten beschäftigt. Gerade während der Covid-19-Pandemie war es der FMA wichtig, dieses nachgefragte Angebot für die Praktikantinnen und Praktikanten aufrechtzuerhalten.

Die FMA bietet ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Arbeitseinsatz bei Aufsichtsbehörden im Ausland zu leisten. Ziel der Secondments ist der Erfahrungsaustausch mit den Gastgeberbehörden, die Stärkung der Beziehungen und der Wissensgewinn. Im Berichtsjahr absolvierte ein Mitarbeiter ein Secondment bei der Monetary Authority of Singapore (MAS). Die FMA selbst war Gastgeberin für einen Secondee der Deutschen Bundesbank. Die Secondees bleiben im normalen Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Behörde oder dem Unternehmen und werden von diesen bezahlt.

Eine Mitarbeiterin der makroprudenziellen Aufsicht leistete einen einjährigen Einsatz auf dem Sekretariat des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) bei der Europäischen Zentralbank. Für diese Zeit wurde ihr unbezahlter Urlaub gewährt. Die FMA stärkte damit auch die Zusammenarbeit mit dem ESRB.

Ausblick

Die ausserordentliche Arbeitssituation aufgrund der Covid-19-Pandemie stellt das FMA-Team weiterhin auf die Probe. Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen hat weiterhin höchste Priorität. Das Berichtsjahr hat gezeigt, dass die Herausforderungen, mit denen die FMA aufgrund der Pandemie konfrontiert war, sehr gut gemeistert worden sind.

Die Arbeit wurde in mancherlei Hinsicht «digitaler» und die interne und externe Kommunikation verlagerten sich fast ausschliesslich auf digitale Kanäle. Die Pandemie hat die digitale Transformation beschleunigt und es gilt, die positiven Elemente zu identifizieren und sie in die Arbeitsweisen und -prozesse zu integrieren. Die FMA geht davon aus, dass Homeoffice auch nach der Rückkehr zu einer neuen Normalität verstärkt genutzt werden wird. Entsprechend sind in einem Arbeitsumfeld mit erhöhter Mobilität auch die Führungskompetenzen zu fördern.

Strategisch wichtiges Ziel bleibt die Förderung der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden, insbesondere im Bereich der digitalen Kompetenzen. Zur Sicherung der Personalressourcen werden die Massnahmen im Personalmarketing weitergeführt mit dem Ziel, die FMA als attraktive Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt sichtbarer zu machen.



*Silexstück
Lawenatobel*



JAHRESBERICHT UND
JAHRES-
RECH-
NUNG
2020

JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG 2020

Jahresbericht

Bilanz

Erfolgsrechnung

Anhang zur Jahresrechnung

Testat der Finanzkontrolle

Jahresbericht

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 19. November 2019 den detaillierten Voranschlag 2020 der FMA mit einem Staatsbeitrag von CHF 5 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 24 840 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf CHF 24 019 090. Er liegt damit um CHF 820 910 (3,3%) unter dem genehmigten Budget.

Die Erträge vor Staatsbeitrag belaufen sich auf insgesamt CHF 20 228 695 und liegen damit um CHF 918 695 (4,8%) über dem Budget.

Gemäss Art. 30b FMAG ist die FMA verpflichtet, jährlich Reserven zu bilden. Dies solange, bis die Gesamtreserve 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat. Laut Übergangsbestimmung ist die Höhe der Gesamtreserve, abweichend von Art. 30b, für das Geschäftsjahr 2020 auf 40% festgelegt. Gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe dürfen die Reserven für das Jahr 2020 einen Bestand von maximal CHF 9 485 164 aufweisen. Da der Reservenbestand per 1. Januar 2020 bereits CHF 9 619 644 betrug, wurden per 31. Dezember 2020 CHF 134 480 an Reserven aufgelöst. Der Staatsbeitrag wurde dementsprechend angepasst. Anstelle der budgetierten CHF 5 000 000 beträgt der Staatsbeitrag für das Jahr

2020 CHF 3 655 915. Der totale Ertrag inkl. Staatsbeitrag beläuft sich somit auf CHF 23 884 610. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 24 019 090 schliesst die Rechnung mit einem Jahresverlust von CHF 134 480.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2020 auf CHF 17 295 734 und liegt um CHF 34 266 (0,2%) tiefer als budgetiert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen mit CHF 5 241 027 um CHF 748 973 (12,5%) tiefer aus als budgetiert. Dabei liegen hauptsächlich die Positionen Reisespesen, Informatikkosten sowie Aus- und Weiterbildung unter dem Budget. Der Hauptgrund ist die stark reduzierte Reisetätigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie. Ausserdem wurden gewisse Veranstaltungen und Weiterbildungen abgesagt oder virtuell durchgeführt. Der Trend zu vermehrten virtuellen Veranstaltungen wird voraussichtlich auch in Zukunft anhalten, was bei der Budgeterstellung 2021 bereits berücksichtigt wurde. Durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben sich ebenfalls einige Investitionen in IT-Projekte und Beratungsaufträge verzögert. Demgegenüber fällt hauptsächlich der Übrige Aufwand höher aus als im Budget vorgesehen. Der Hauptgrund liegt in der Erhöhung des Delkredere.

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 1 454 027 und liegt somit um CHF 45 973 (3,1%) unter dem vorgesehenen Budget.

Nach der Verrechnung des Verlustes des Geschäftsjahres 2020 in der Höhe von CHF 134 480 mit den Reserven, beträgt der Reservenbestand somit CHF 9 485 164.

JAHRESRECHNUNG

FMA-Geschäftsbericht 2020

Ausblick

Das FMA-Budget für das Geschäftsjahr 2021 in der Höhe von CHF 24 890 000 liegt auf demselben Niveau wie das Budget des Berichtsjahres. Die im Jahr 2019 angepasste gesetzliche Regelung in Zusammenhang mit den Reserven sieht vor, dass die maxi-

mal zulässige Reservenhöhe von 50% im Geschäftsjahr 2019 bis ins Geschäftsjahr 2022 schrittweise auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre reduziert wird (2020: 40%, 2021: 30%, 2022: 25%).

Bilanz per 31. Dezember (in CHF)

Aktiven	2020		2019	
Anlagevermögen				
Immaterielle Anlagewerte – Software		1 332 805.16		1 074 212.24
Sachanlagen – Betriebseinrichtungen		2.00		73 970.20
– IT-Einrichtungen		177 428.44		64 688.59
– Mobilien		61 141.65		74 795.15
Umlaufvermögen				
Forderungen – Forderungen aus Leistungen		235 371.65		175 599.31
– Sonstige Forderungen		16 116.75		0.00
Guthaben bei Banken – Bank		14 158 182.20		12 244 668.00
und Kassenbestand – Kasse		832.50		812.70
Rechnungsabgrenzungsposten		381 472.51		332 763.78
TOTAL AKTIVEN		16 363 352.86		14 041 509.97

Passiven	2020		2019	
Eigenkapital				
– Dotationskapital	2 000 000.00		2 000 000.00	
– Reserven	9 619 643.67		10 079 198.09	
– Jahresverlust	– 134 479.83		– 459 554.42	
	<u>11 485 163.84</u>	11 485 163.84	<u>11 619 643.67</u>	11 619 643.67
Rückstellungen				
– Sonstige Rückstellungen		522 135.00		445 268.71
Verbindlichkeiten				
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		818 604.48		944 264.02
– Verbindlichkeit gegenüber Land Liechtenstein		2 200 910.24		525 930.53
– Sonstige Verbindlichkeiten		1 249 834.13		384 635.09
Rechnungsabgrenzungsposten		86 705.17		121 767.95
TOTAL PASSIVEN		16 363 352.86		14 041 509.97

Erfolgsrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember (in CHF)

	2020	Budget 2020	Budget-Abw.	2019
Gebühren und Abgaben				
Bewilligungsgebühren	1 223 996.00	1 200 000.00	23 996.00	881 610.50
Aufsichtsabgaben	18 072 604.21	17 300 000.00	772 604.21	16 386 438.15
Prüfungsgebühren	38 511.35	30 000.00	8 511.35	33 775.65
Übrige Gebühren	880 508.66	740 000.00	140 508.66	794 470.28
Sonstige betriebliche Erträge	13 075.00	40 000.00	-26 925.00	136 863.08
Staatsbeitrag	3 655 915.11	5 000 000.00	-1 344 084.89	5 000 000.00
	23 884 610.33	24 310 000.00	-425 389.67	23 233 157.66
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-14 133 832.54	-14 100 000.00	-33 832.54	-13 318 677.89
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2 542 812.78	-2 570 000.00	27 187.22	-2 402 884.98
<i>davon für Altersversorgung</i>	-2 176 139.65			-2 065 782.70
Aufsichtsrat	-619 088.23	-660 000.00	40 911.77	-677 207.48
Abschreibungen und Wertberichtigungen				
Abschreibungen auf Software	-1 200 434.37	-1 245 000.00	44 565.63	-1 208 300.75
Abschreibungen auf IT-Einrichtungen	-143 451.65	-145 000.00	1 548.35	-110 717.41
Abschreibungen auf Mobiliar	-36 172.85	-35 000.00	-1 172.85	-51 512.49
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	-73 968.20	-75 000.00	1 031.80	-173 141.90
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Sonstiger Personalaufwand	-267 130.55	-250 000.00	-17 130.55	-239 613.45
Aus- und Weiterbildung	-258 450.70	-370 000.00	111 549.30	-339 049.74
Kanzleiauslagen	-234 744.13	-230 000.00	-4 744.13	-233 917.00
Reisespesen	-68 215.40	-570 000.00	501 784.60	-478 080.23
Expertenhonorare/Gutachten	-613 874.03	-620 000.00	6 125.97	-733 031.58
Prüfgesellschaften	-517 634.95	0.00	-517 634.95	-359 322.40
Rückerstattungen Prüfgesellschaften	506 282.94	0.00	506 282.94	356 953.00
Raumkosten	-1 969 887.80	-1 970 000.00	112.20	-1 964 772.81
Versicherungen	-78 480.90	-75 000.00	-3 480.90	-74 369.40
Informatikkosten	-1 041 965.89	-1 180 000.00	138 034.11	-1 033 881.60
Öffentlichkeitsarbeit	-117 269.91	-120 000.00	2 730.09	-120 899.19
Veranstaltungen und Repräsentation	-6 612.30	-40 000.00	33 387.70	-33 858.87
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	-317 119.56	-340 000.00	22 880.44	-313 013.88
Prüfungsaufwand	-38 511.35	-30 000.00	-8 511.35	-33 775.65
Übriger Aufwand	-196 347.19	-95 000.00	-101 347.19	-91 892.29
Debitorenverluste	-21 065.73	-100 000.00	78 934.27	-33 480.13
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-28 302.09	-20 000.00	-8 302.09	-24 263.96
Jahresverlust	-134 479.83	-530 000.00	395 520.17	-459 554.42

Erfolgsrechnung zusammengefasst	2020	Budget 2020	Budget-Abw.	2019
TOTAL ERTRAG	23 884 610.33	24 310 000.00	-425 389.67	23 233 157.66
<i>Personalaufwand</i>	-17 295 733.55	-17 330 000.00	34 266.45	-16 398 770.35
<i>Abschreibungen und Wertberichtigungen</i>	-1 454 027.07	-1 500 000.00	45 972.93	-1 543 672.55
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	-5 241 027.45	-5 990 000.00	748 972.55	-5 726 005.22
<i>Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>	-28 302.09	-20 000.00	-8 302.09	-24 263.96
TOTAL AUFWAND	-24 019 090.16	-24 840 000.00	820 909.84	-23 692 712.08
Jahresverlust	-134 479.83	-530 000.00	395 520.17	-459 554.42

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
Software	3 Jahre
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

*Tabelle 1
Nutzungsdauer*

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen. Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Für am Bilanzstichtag erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen im betriebswirtschaftlich notwendigen Umfang gebildet. Sämtliche Wertberichtigungen werden direkt mit den Forderungen verrechnet.

Anlagevermögen in CHF

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:

Anlagevermögen		Software	IT-Einrichtungen	Mobiliar	Betriebs-einrichtungen	Total
	Stand 01.01.2020	3 864 366.94	443 482.99	955 745.00	1 731 428.55	6 995 023.48
Anschaffungskosten	Zugänge	1 465 828.49	257 117.55	22 519.35	0.00	1 745 465.39
	Abgänge	164 761.40	1 389.00	0.00	0.00	166 150.40
	Stand 31.12.2020	5 165 434.03	699 211.54	978 264.35	1 731 428.55	8 574 338.47
	Stand 01.01.2020	2 790 154.70	378 794.40	880 949.85	1 657 458.35	5 707 357.30
Abschreibungen	Zugänge	1 200 434.37	143 451.65	36 172.85	73 968.20	1 454 027.07
	Abgänge	157 960.20	462.95	0.00	0.00	158 423.15
	Stand 31.12.2020	3 832 628.87	521 783.10	917 122.70	1 731 426.55	7 002 961.22
Buchwert	Stand 01.01.2020	1 074 212.24	64 688.59	74 795.15	73 970.20	1 287 666.18
	Stand 31.12.2020	1 332 805.16	177 428.44	61 141.65	2.00	1 571 377.25

Tabella 2
Anlagespiegel

Rückstellungen

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind die offenen Ferienguthaben per 31. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 522 135 berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die gesamten Verbindlichkeiten der FMA haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Langfristige Verbindlichkeiten

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1 800 000 (inkl. Nebenkosten).

Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)

a) Aufsichtsrat

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2020 belaufen sich inklusive Sozialbeiträge auf CHF 619 088 (Vorjahr: CHF 677 207). Davon betragen die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung CHF 49 088 (davon für Altersversorgung CHF 44 578). Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

JAHRESRECHNUNG

FMA-Geschäftsbericht 2020

Aufsichtsrat	Regierungsbeschluss	Mandatsperiode
Prof. Dr. Roland Müller (Präsident)	– LNR 2016-1635 BNR 2016/1674 REG 7402.2 vom 16.11.2016 – LNR 2019-1356 BNR 2019/1388 REG 7428 vom 22.10.2019	01.01.2017 – 31.12.2019 01.01.2020 – 31.12.2021
Michèle Borgeaud (Vizepräsidentin)	– LNR 2016-1635 BNR 2016/1674 REG 7402.2 vom 16.11.2016	01.01.2017 – 31.12.2021
Dr. Ivo Furrer	– LNR 2016-653 BNR 2016/663 REG 7428 vom 10.05.2016	01.07.2016 – 30.06.2021
Jürg Meier	– LNR 2015-1185 BNR 2015/1727 REG 7402 vom 16.12.2015 – LNR 2020-1361 BNR 2020/1403 AP 022.3 vom 29.09.2020	01.01.2016 – 31.12.2020 01.01.2021 – 31.12.2025
Dr. Christian Batliner	– LNR 2019-1356 BNR 2019/1388 REG 7428 vom 22.10.2019	01.01.2020 – 31.12.2024

Table 3
Aufsichtsrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates richtet sich nach dem Regierungsbeschluss vom 31. Januar 2017 (LNR 2017-135 BNR 2017/101 REG 0314). Die Regierung hat die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten
- Grundentschädigung übrige Mitglieder
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag

b) Geschäftsleitung

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2020 belaufen sich auf CHF 1905 468 (Vorjahr: CHF 1919 175) ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2020 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

- DDr. Marcel Lötscher, Leiter Bereich Wertpapiere und Märkte
- Markus Meier, Leiter Bereich Banken
- Werner Meyer, Leiter Bereich Geldwäscherei-prävention und Andere Finanzintermediäre
- Martin Schädler, Leiter Zentrale Dienste

Personalbestand

Im Jahr 2020 betrug der durchschnittliche Personalbestand 112 Personen (Vorjahr: 104). Ende Dezember waren 114 Mitarbeitende (110) beschäftigt. Acht Mitarbeitende waren befristet angestellt. Der Anteil an Frauen betrug 45 % (44 %). 24 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit (25). Im Berichtsjahr verliessen vier Mitarbeitende die FMA (11) und 8 Mitarbeitende traten neu ein (17).

Insgesamt waren Ende 2020 98,3 Vollzeitstellen (Vorjahr: 96,1) sowie 5,8 befristete Stellen (3,8) besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht per Ende 2020 total 101 Vollzeitstellen (99) sowie 5,8 befristete Stellen (3,8) vor.

Prüfgesellschaften / Rückerstattungen Prüfgesellschaften

Die Position Prüfgesellschaften in der Höhe von CHF 517 635 beinhaltet Aufwendungen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichtprüfungen von Finanzintermediären, Kosten für ausserordentliche Revisionen sowie Beobachterkosten, die durch externe Prüfgesellschaften durchgeführt wurden. Im Gegenzug wurden diese den entsprechenden Finanzintermediären unter der Position Rückerstattungen Prüfgesellschaften in der Höhe von CHF 506 283 wieder in Rechnung gestellt. Die entstandene Differenz begründet sich dadurch, dass durch die Löschung bzw. den Konkurs von Gesellschaften nicht alle Aufwendungen weiterverrechnet werden konnten.

Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Jahresbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung und der Jahresbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Jahresbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung und enthält gemäss unserer Beurteilung keine wesentlichen fehlerhaften Angaben.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein

Cornelia Lang
Leiterin

Fredy Baschleben
Mandatsleiter

Vaduz, 24. März 2021

Unerwartete Vielfalt

Liechtenstein ist von den Kalkalpen geprägt, die sich vor mehr als 100 Millionen Jahren in der Jura- und Kreidezeit aufschichteten. Neben dem namensgebenden Kalkgestein sorgen Dolomit, Sandstein oder auch Mergel und Ton für eine unerwartete Vielfalt an Formen, Farben und Strukturen. Der Fotograf hat diese Vielfalt eindrucklich in Szene gesetzt.

Wir danken dem Fotografen Sven Beham, Liechtensteinisches Landesmuseum, für die Unterstützung bei der Realisierung des Bildkonzepts.

Dolomit
Valorsch

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung

[Leone Ming Est.](#)

Fotografie

Porträt (Vorwort): Roland Korner, Close up
Steine: Sven D. Beham, Liechtensteinisches Landesmuseum

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.

